

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 10/2020



VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

/// GUT INFORMIERT

**ÜBERSENDUNG VON
GERICHTSENTSCHEIDUNGEN
AN DIE GESCHÄFTSSTELLE**

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitglieds-körperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann
Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: Bad Gögging, Tagungsort der Landesver-sammlung 2020 des BayGT, © Luftbild-Bertram.de
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

493 QUINTESSENZ

495 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

496 Univ. Prof. EOE Dr. Ing. Holger Magel
**Apropos blühende Landschaften.
Eindrücke aus dem Osten Deutschlands**

504 Dr. Helmut Bröll
**Baulandmobilisierungsgesetz
Diskussionsstand in zentralen Punkten**

508 1. Bgm. Peter Zenglein
Das bayerische Förderprogramm „Digitales Rathaus“

511 **Raumbezogene Umweltinformationen – Digitale Daten und
Karten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt**

513 **Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Bezirks- und
Kreisverbände des Bayerischen Gemeindetags**

SERVICE

531 **Aus dem Verband**

537 **Veranstaltungen**

539 **Aktuelles aus Brüssel**

545 **Seminarangebote**

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen
Herbst / Winter 2020

DOKUMENTATION

550 **BayGT-Schnellinfo 36 – 09/2020 vom 17.09.2020**
Steuereinnahmen bayerischer Gemeinden laut Kassenstatistik
im 1. Halbjahr 2020

551 **BayGT-Schnellinfo 37 – 09/2020 vom 17.09.2020**
Verordnung über kommunalwirtschaftliche Erleichterungen anlässlich
der Corona-Pandemie von 2020 (KommwEV) veröffentlicht

552 **Anschreiben der Bundesvereinigung der kommunalen
Spitzenverbände an das Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie Herrn Dr. Guido Wustlich**
Referentenentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

WICHTIGES IN KÜRZE

/// IN EIGENER SACHE

CORONA UND KEIN ENDE

Wer Anfang des Jahres noch glaubte, die Corona-Pandemie sei nur eine vorübergehende Erscheinung, die spätestens im Herbst diesen Jahres verschwunden sein würde, sieht sich im Oktober 2020 eines besseren belehrt. Das Corona-Virus ist immer noch da und bestimmt das öffentliche Leben. Hygienemaßnahmen in allen öffentlichen Einrichtungen, wie Rathäusern, Kindergärten, Schulen, Kulturstätten, Freizeiteinrichtungen usw. sind leider immer noch notwendig und tragen nicht zu einem entspannten und angenehmen Miteinander bei. Mund-Nase-Bedeckungen lassen die Menschen wie Aussätzige aussehen, das Gebot der sozialen Distanz führt zu einem spürbaren Auseinander-Leben und die täglichen Nachrichten in den Medien über den aktuellen Stand der Pandemie will man eigentlich gar nicht mehr sehen und hören.

Umso erfreulicher ist es, festzustellen, dass die Demokratie auf lokaler Ebene keinen Schaden durch die Pandemie genommen hat. Die Kommunalwahlen 2020 konnten durchgeführt werden, die konstituierenden Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte haben stattgefunden und am 1. Mai haben alle Gewählten ihre kommunalen Mandate angetreten. Gemeinde- und Stadtrat-sitzungen finden – wenn auch unter besonderen Bedingungen – regelmäßig statt und die kommunalen Verwal-

tungen haben ihre stets gerühmten Dienstleistungen auch während der Lockdown-Zeit und danach im Großen und Ganzen wie gewohnt souverän und bürgernah (!) erbracht. Auch der Bayerische Gemeindetag ist zu keinem Zeitpunkt vor Corona in die Knie gegangen. Die Geschäftsstelle in München hat unbeirrt ihre Serviceleistungen für die Mitglieder des Verbands erbracht, die nach der Kommunalwahl anstehenden konstituierenden Sitzungen der Kreis- und Bezirksverbände wurden erfolgreich durchgeführt und selbst die eine oder andere reguläre Kreisverbandsversammlung hat mittlerweile wieder stattgefunden.

Und nun steht – gleichsam als Höhepunkt der Neukonstituierung des Verbands – die Landesversammlung 2020 am 14. Oktober 2020 in Bad Gögging an. Das Titelbild dieser Ausgabe zeigt eine schöne Luftbildaufnahme von Bad Gögging. Die 142 Delegierten (also die 71 Vorsitzenden der Kreisverbände des Bayerischen Gemeindetags und ihre Stellvertreter) wählen bei diesem Zusammentreffen den Präsident, die beiden Vizepräsidenten und den Landesschatzmeister auf sechs Jahre. Wie bereits vor sechs Jahren haben wir die aktuelle Liste der Bezirks- und Kreisverbandsvorsitzenden des Bayerischen Gemeindetags in dieser Ausgabe mit abgedruckt. Sie entspricht exakt der Auflistung, die auf der Homepage des Verbands abrufbar ist.

→ Seiten 513 bis 530

/// LANDESENTWICKLUNG

BLÜHENDE LANDSCHAFTEN

Jetzt im Oktober feiern wir 30 Jahre deutsche Wiedervereinigung. Viel langsamer als vom früheren Bundeskanzler Helmut Kohl versprochen wachsen die beiden Teile Deutschlands nach und nach zusammen. „Blühende Landschaften“ gibt es hier wie dort. In Bayern genauso wie in den neuen Ländern. Allerdings ist das Empfinden über die Angleichung der Lebensverhältnisse auch nach 30 Jahren immer noch sehr unterschiedlich.

Prof. Dr.-Ing. Holger Magel, Ehrenpräsident der Bayerischen Akademie ländlicher Raum, hat kurz nach der Wiedervereinigung einen interessanten Vortrag gehalten, der lohnt, nochmal in Erinnerung gerufen zu werden. Rückblickend erkennt man sehr schnell, dass er in vielen seiner Beobachtungen und Vorhersagen Recht behalten hat. Aus diesem Grund hat sich die Redaktion entschieden, seinen damaligen Vortrag in dieser Ausgabe nochmals zu veröffentlichen.

→ Seiten 496 bis 503

/// BAURECHT

BAULAND-MOBILISIERUNGSGESETZ

Das Baugewerbe hat während der Lock-down-Zeit der Corona-Pandemie nicht gelitten. Gebaut wurde weiter. Dennoch fordert die Politik seit langem, mehr

Wohnbau land zu erschließen. Um diesen politischen Wunsch zu entsprechen, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einen Referentenentwurf für ein Baulandmobilisierungsgesetz veröffentlicht. Es sieht zahlreiche Änderungen des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung vor.

Dr. Helmut Bröll von der Akademie ländlicher Raum stellt in seinem Beitrag die praxisrelevanten und auch politisch interessantesten Änderungsvorhaben vor und bewertet sie fachlich. Neben der Einführung eines einfachen Bebauungsplans, mit dem im unverplanten Innenbereich ausschließlich Festsetzungen für Wohngebäude getroffen werden können, der Verlängerung der Geltungsdauer des bekannten § 13 b BauGB, der Ausweitung der gemeindlichen Vorkaufsrechte sowie der Ausweitung des Baugebots sind weitere Erleichterungen im Innenbereich und Veränderungen im Außenbereich vorgesehen. Wer sich mit Baurecht beschäftigt (-Wer tut das nicht?-) kommt um diese hoch aufschlussreiche Information nicht herum.

→ Seiten 504 bis 507

/// DIGITALISIERUNG

FÖRDERPROGRAMM „DIGITALES RATHAUS“

Das sog. Onlinezugangsgesetz (OZG), das die Bereitstellung aller Verwaltungsleistungen in digitaler Form

bis zum Jahr 2020 vorsieht, führt zu hektischer Betriebsamkeit, auch in Bayerns Rathäusern. Da der Freistaat Bayern erneut als „Musterknabe“ im bundesweiten Vergleich dastehen will, hat Ministerpräsident Markus Söder ein Online-Angebot der wichtigsten Dienste flächendeckend bereits bis zum Ende des Jahres 2020 angekündigt. Zur Unterstützung der Gemeinden und Städte hat der Freistaat das Förderprogramm „Digitales Rathaus“ aufgelegt. Bürgermeister Peter Zenglein von der Gemeinde Johannesberg in Unterfranken schildert in seinem informativen Beitrag, wie er seine Gemeinde schnellstmöglich auf den neuesten digitalen Stand umstellen will und was er anderen Kolleginnen und Kollegen in den Rathäusern empfiehlt.

→ Seiten 508 bis 510

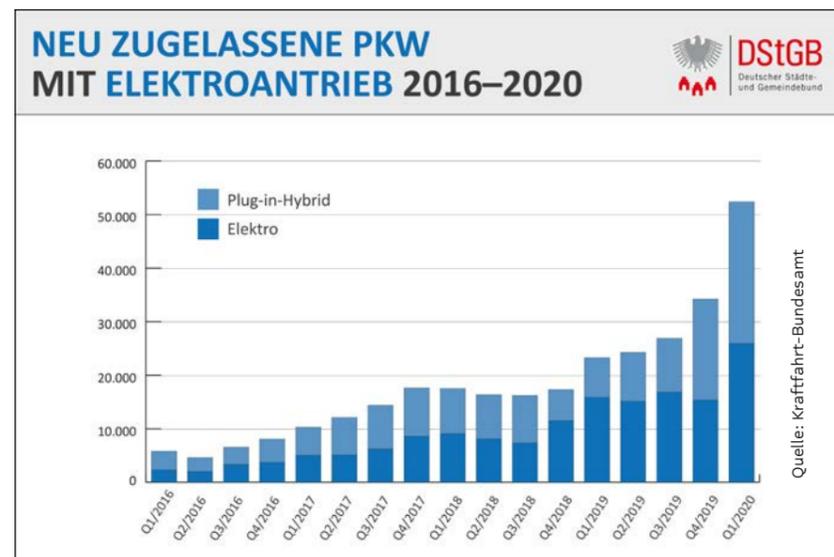
/// UMWELTSCHUTZ

DIGITALE UMWELTINFORMATIONEN DES LFU

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hält vorwiegend im Internet aktuelle Daten zu allen umweltrelevanten Themen hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und Natur vor.

Es lohnt sich, dieses vielfältige Angebot als Gemeinde oder Stadt, durchaus aber auch als einfache Bürgerin oder Bürger, zu nutzen.

→ Seiten 511 und 512



Grafik: © DstGB 2020

/// LANDESVERSAMMLUNG 2020 – DER VERBAND STELLT SICH NEU AUF!

Am 14. Oktober findet die Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags statt. Das höchste Gremium des Verbandes wird an diesem Tag in Bad Gögging den Präsidenten, den 1. und den 2. Vizepräsidenten sowie den Landesschatzmeister wählen. Damit ist die Neuaufstellung der Gremien des Bayerischen Gemeindetags nach der Kommunalwahl im März abgeschlossen.

DIE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIESEN PROZESS WAREN BEKANNTERMASSEN DURCH DIE COVID19-PANDEMIE – VORSICHTIG FORMULIERT – NICHT GANZ GLÜCKLICH.

Trotzdem ist es gelungen, in allen 71 Kreisverbänden und in den sieben Bezirksverbänden konstituierende Sitzungen durchzuführen und die notwendigen Regularien abzuarbeiten. Natürlich mit ausreichendem Abstand und unter Einhaltung sämtlicher Hygienevorschriften. Das war alles andere als selbstverständlich.

Mein ganz persönlicher Dank gilt hier allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die das mit erheblichem Aufwand möglich gemacht haben.

Vor allem möchte ich mich bei denjenigen bedanken, die sich als Vorsitzende, Stellvertreterinnen und Stellvertreter und in sonstigen Ämtern auf Bezirks- und Kreisebene zur Verfügung gestellt und Verantwortung übernommen haben. Ich weiß, dass es extrem schwierig ist, neben

den täglichen Aufgaben im Rathaus und den vielfältigen Verpflichtungen im Bürgermeisteramt auch noch Zeit und Energie für die Verbandsarbeit vor Ort aufzubringen.

ABER OHNE DIESEN EINSATZ UND OHNE DIESES ENGAGEMENT VOR ORT WÄRE DER BAYERISCHE GEMEINDETAG NICHT DAS, WAS ER IST.

Der Bayerische Gemeindetag lebt in besonderem Maße durch die Arbeit in den Kreisverbänden. Hier vernetzen sich die Landkreisbürgermeisterinnen und Landkreisbürgermeister und können sich über gemeinsame Schwierigkeiten und Fragestellungen austauschen. Und manchmal ist es schon ein Trost, wenn man merkt, dass der Nachbarbürgermeister das gleiche Problem hat wie man selbst und auch keine Lösung kennt.

DAS IST ABER NOCH LANGE NICHT ALLES.

Das hohe politische Gewicht unseres Verbandes resultiert nicht zuletzt daraus, dass wir in unseren Äußerungen und Stellungnahmen gegenüber der Staatsregierung und dem Bayerischen Landtag nicht irgendwelche abstrakte Rechtsgutachten formulieren, sondern dass wir über die Diskussionen vor allem in den Kreis- und Bezirksverbänden genau wissen, wo den Gemeinden der Schuh drückt, wo staatliche Hilfestellungen erforderlich erscheinen und welche geplanten Regelungen in der Praxis nützlich oder eben weniger hilfreich sind.



DR. FRANZ DIRNBERGER

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

DIE NÄCHSTEN MONATE UND JAHRE WERDEN NICHT LEICHT WERDEN.

Das hat nicht nur mit Corona zu tun. Viele – jetzt vielleicht ein wenig zurückgestellte – Herausforderungen stehen vor den Türen der bayerischen Gemeinden. Wenn man allerdings das nimmermüde Engagement sieht und den zupackenden Elan, mit dem draußen in den Kommunen die Themen tagtäglich angepackt werden, muss einem um die kommunale Selbstverwaltung nicht bange sein.

Dafür noch einmal ein ganz dickes Dankeschön!

APROPOS BLÜHENDE LANDSCHAFTEN. EINDRÜCKE AUS DEM OSTEN DEUTSCHLANDS¹

Text Univ. Prof. EOE Dr.-Ing. Holger Magel, Ehrenpräsident der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum

Im Oktober jährt sich der 30. Jahrestag der deutschen Wiedervereinigung. Der Abstand zu 1990 wird immer größer, das Erinnern immer geringer. Aus diesem Anlass geben wir nachfolgend einen Vortrag von Prof. Holger Magel wieder, der unsere Leser zurückführt in die aufregende Zeit nach der Wiedervereinigung.

SEINE BOTSCHAFT DAMALS WIE HEUTE: WIR SOLLTEN NIE VERGESSEN, WIE REICH WIR ALLE DURCH DIE WIEDERVEREINIGUNG BESCHENKT WORDEN SIND.

DER TRAUM VOM BLÜHENDEN LEBEN

Fröhliche Wein- und Studentenlieder besingen blühende, liebevolle Mädchen. Politiker lieben dagegen blühende, wirtschaftlich starke Länder. Wem ist schon einmal aufgefallen, wie oft Politiker an unsere Gefühle appellieren, indem sie diese wohlige Metapher von blühenden Landschaften benutzen? Das Bild vom blühenden Bayern zum Beispiel, das der scheidende Ministerpräsident übergeben könne, das aber sein Nachfolger durch uns energisch abverlangten Verzicht und durch Leistung nun so vorwärtsbringen will, dass es wieder »aufblühe«. Nur sich hartgesotten gebenden Oppositionspolitikern fällt als Replik der Hinweis ein, dass im Mai Bayerns Landschaften immer blühten.

Blühende Landschaften – das ist es wohl, was viele sich als erstrebenswertes Bild von der Zukunft unseres Landes vorstellen, das ist vor allem aus der Sicht der Politik offensichtlich eine Formulierung, mit der sich Menschen besser motivieren und anspornen lassen. Das anscheinend hatte Kanzler Helmut Kohl im Sinn, als er im April 1990, also sechs Monate vor dem 3. Oktober 1990, erstmals und dann nachfolgend exakt 26 Mal, zuletzt allerdings vor über einem Jahr, von blühenden Landschaften im Osten Deutschlands sprach. Interessanterweise hat er im Zusammenhang mit Europa noch nie diesen Begriff gewählt, obwohl er erst kürzlich bekannte, er habe aus der bisherigen Diskussion gelernt, dass Europa nicht nur Sache des Verstandes, sondern auch des Herzens sein müsse.

Dass das Herz in den Anfängen der deutschen Wiedervereinigung zu kurz gekommen sei, kann ernstlich wohl niemand behaupten; eher könnte man sagen, mancherorts sei, obwohl unvermeidlich, fast zuviel Herz und zu wenig Verstand eingesetzt worden. Die zwangsläufige Ernüchterung hatte einen starken Pendelschlag in Richtung Verstand zur Folge und damit in Richtung rechnen, berechnen, aufrechnen. Fast scheint vergessen, dass nicht nur Europa, sondern auch die deutsche Einigung eine Sache des Verstandes und des Herzens sein muss.



HOLGER MAGEL

EU Berater für Ländliche Entwicklung in den neuen Ländern 1992/1993; Autor des ersten Buches über Dorferneuerung im wiedervereinigten Deutschland 1991

HÄTTEN WIR ES ANDERS MACHEN KÖNNEN?

Selbst die Südkoreaner, die besser um die Weisheiten des Sowohl-Als-Auch wissen, sind angesichts des deutschen Beispiels nicht mehr von dem unstillbaren Herzensverlangen erfüllt, noch in diesem Jahrzehnt die Wiedervereinigung mit dem Norden anzustreben.

Vom Sowohl-Als-Auch soll nachfolgend sehr persönlich die Rede sein, wenn über Eindrücke und Erfahrungen aus dem Osten Deutschlands berichtet wird. Dies

geschieht vor dem Hintergrund vielfacher beruflicher Einsätze in der Ländlichen Entwicklung sowie von Kontakten mit Vertretern aus Länderministerien und nachgeordneten Behörden, Kommunalpolitikern, Planern, Unternehmern und Bürgern vor Ort, zumeist in den Städten und Dörfern der ländlichen Räume. Dabei hat der Autor vergleichend die Situation in einigen Reformländern wie Tschechische Republik, Ungarn und Slowenien im Visier, wo Bayern gleichfalls partnerschaftlich tätig ist. So lässt sich denn gleich am Anfang der wichtigste Unterschied zwischen der ehemaligen DDR und den früheren Brudstaaten festhalten:

WOHL NIRGENDWO ANDERS WURDEN UND WERDEN DIE POLITIKER UND MENSCHEN SO ERBARMUNGSLOS ZUR EILE UND ZUM SOFORTIGEN ERFOLG ANGETRIEBEN WIE IN OSTDEUTSCHLAND.

Der westliche Teil unserer Republik sieht sich schließlich moralisch im Recht:

»Wozu geben wir denen denn so viel Geld; die sollen lernen, ordentlich zu arbeiten, wie wir nach 1945.«

Was hatte Kohl im April/Mai 1990 nicht nur den Ost-, sondern auch den Westdeutschen versprochen: »In drei, vier oder fünf Jahren werden wir mit Hilfe der sozialen Marktwirtschaft und eines erheblichen Kapitaltransfers eine blühende Landschaft haben.«

VERHALTE BEI UNS DAS WORT VON VACLAV HAVEL DESHALB UNGEHÖRT, WEIL ES JA NUR VOM REPRÄSENTANTEN EINES REFORMSTAATES KAM, DER SICH WEITGEHEND SELBST HELFEN MUSSTE UND MUSS UND IN DEM NICHT EIN SO INTERNER RIESENGROSSER GESELLSCHAFTLICHER ERWARTUNGSDRUCK BESTAND?

Havel gestand nämlich im Laufe seiner ersten Präsidentschaft, trotz der relativen Chance einer in Geschwindigkeit und Ausmaß eigen bestimmten Umwandlung, ein: »Ich wollte die Freiheit vorantreiben wie ein kleines Kind, das an einer Pflanze zieht, damit sie schneller wächst.«

Von notwendiger Entwicklung der Freiheit im Sinne der Menschenrechte ist im Osten Deutschlands i. a. nicht mehr die Rede, aber ist es denn richtig, dass die andere Art von Freiheiten, z. B. die Freiheit des eigenständigen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Handelns und Entscheidens überhaupt kein Thema zu sein braucht?

Und so sind wir bereits mitten drin in aktuellen Eindrücken aus den fünf neuen deutschen Ländern.

WAS WISSEN WIR VOM OSTEN?

Es kann dabei nur um winzige Ausschnitte gehen, so, wie viele Mitmenschen, ob aus beruflichem, familiärem, freundschaftsbezogenem oder touristi-

chem Erleben, sie ebenso bieten können. Diese persönlichen Mosaiksteine sind mindestens so notwendig zur Beurteilung der Situation wie die gleichfalls sektoralen Berichte oder, genauer gesagt, Statistiken der Regierungs- und sonstigen Stellen.

Die überwiegende Zahl der Menschen im Westen kennt Ostdeutschland immer noch nur aus der passiven Warte des Fernsehsessels oder des Zeitungslersers, und hier hören sie überwiegend nur von ökonomischen Erfolgen oder meist Misserfolgen, von Streiks, Umweltbelastungen, von kriminellen Vorkommnissen oder gar Ausschreitungen.

Wenig nur vernehmen sie von den Alltagsorgen, von den Gefühlen der Menschen, ihrer Zufriedenheit und ihren Enttäuschungen, von ihren Erinnerungen an schöne und verbindende Momente in ihrer DDR-Zeit, von ihrem verletzten Stolz, wenn ihnen vom »siegreichen Westen« ständig vorgehalten wird, wie heruntergekommen und rückständig alles – damit auch sie selbst – in der DDR gewesen sei.

Wer sagt denn diesen Menschen, dass auch sie, beispielsweise in den Dörfern, trotz widrigen Rahmenbedingungen sich in Haus und Hof behauptet und sich eine menschliche Solidar- und Notgemeinschaft bewahrt haben, die erst in der Zugluft der westlichen Gesellschaftsordnung und Lebensansprüche zu zerbrechen begann? Viel zu wenig kommt der dortige Durchschnittsbürger, der weder

¹ Nach einem Vortrag bei der Studentenverbindung KdStV Tuiskonia am 10.07.1993 in München; veröffentlicht im Mitteilungsblatt des DVW-Bayern 4/1993; S. 395 – 404

in der Opposition noch im staatlichen Zwangsapparat engagiert war, direkt zu Wort. Wir lesen und hören meist nur im Schwarz-Weiß-Ton:

ENTWEDER VOM GUTEN OPPOSITIONELLEN ODER VOM SCHLECHTEN KORRUMPIERTEN.

Die große Masse war aber dazwischen, und deren Meinung registrieren wir überrascht und unwillig, wenn, wie im ZDF-Politbarometer vom Juni 1993, über 80 % der Ostdeutschen klagen, die Bonner Regierung tue zu wenig für den Osten, was im Westen natürlich nur 27 % meinen; 86 % der Ostdeutschen angeben, sie strengten sich sehr wohl genügend an, wovon im Westen natürlich weit weniger, nämlich nur 40 % überzeugt sind.



Erhaltene Baumalleen in Kremmen (Landkreis Oberhavel, Brandenburg)

WARUM GLAUBEN DAS DIE AN- DEREN 60 % WESTDEUTSCHEN EIGENTLICH NICHT?

Können sie sich ihr Urteil vom Fernseher aus oder an Hand der Zeitungsstatistik so sicher bilden? Gibt es überhaupt einigermaßen objektive Maßstäbe für dieses »sich anstrengen«? Gelten nur die ökonomischen Zahlen als Maßstab oder wäre nicht auch die bekanntermaßen schwierige, aber inzwischen weitgehend erfolgte Umstellung im täglichen Leben, in den Lebensgewohnheiten, im sozialen Bereich, in völlig unbekanntem Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten etc. zu bewerten? Und da geschah und geschieht ja doch Erhebliches – immerhin mussten z. B. völlig neue Verwaltungsstrukturen vom Stande Null aus aufgebaut werden.

Haben die Menschen im Westen jemals einen Gedanken daran verschwendet, den Milliardeninvestitionen für die notwendigen Dekontaminierungen im Umweltbereich z. B. die nicht messbaren, aber auch real existierenden Riesengewinne an traumhaften Natur- und Kulturlandschaften gegenüberzustellen, an Landschaften, wie es sie hier im Westen längst nicht mehr gibt?

Wer beispielsweise den Spreewald, die Schorfheide und die Uckermark, die Baumalleen in Brandenburg, Mecklenburg oder Sachsen-Anhalt oder die Müritzer Seenplatte besucht hat, weiß wovon ich rede.

Haben wir jemals gegen gerechnet, welche wunderschönen Kirchen, Kapellen und oft reinrassig mittelalterlichen Stadt- und Dorfbilder, die an unsere Kinder- und Jugendzeit erinnern, uns wiedergeschickt wurden, welche Bereicherung an geschichtlicher Identität wir hierdurch erfahren durften?

Jeder, der dem Gedanken der Heimatpflege und des Naturschutzes verbunden ist, wird dies nachempfinden können: Bereicherung auch an Respekt und Nachdenklichkeit über andere Möglichkeiten des Lebens, abseits von Luxus und unreflektiertem Anspruchsdenken. Haben sich die Menschen und Institutionen im Westen jemals die Frage gestellt, ob sie berechtigt sind oder zumindest objektiv Anlass genug hatten und haben, all ihre Ressourcen verschwendenden Wirtschafts- und Lebensweisen oder über-



Vorher Vierseithof Quellenhof in der Gemeinde Göpfersdorf/Ortslage Garbisdorf (Lkr. Altenburger Land, Thüringen) vor der Sanierung



Nachher Der sanierte Quellenhof wird nun für viele kulturelle Veranstaltungen genutzt.

bordenden Gesetzes- und Verwaltungsregelungen ungeprüft nach Osten zu transportieren, dort aber alles und jedes in Frage zu stellen oder binnen kürzester Zeit abzubauen, selbst funktionierende Sozialsysteme?

Leszek Kolakowski, der Friedenspreisträger des deutschen Buchhandels, meinte einmal:

»DIE FÄHIGKEIT, SICH SELBST IN FRAGE ZU STELLEN UND PHARISÄERHAFT ÜBERHEBLICHKEIT UND SELBSTGEFÄLLIGKEIT AUFZUGEBEN, IST DIE URSACHE DER GEISTIGEN KRAFT EUROPAS.«

Viele nachdenkliche Menschen im Osten – und daraus entspringen die mancher-

orts ziemlich deutlich zutage tretenden Animositäten gegen westdeutsche Bevormundung und schäbiges Abstaubertum – vermissen an so manchen Westdeutschen diese Fähigkeit. Kolakowski hat nämlich noch dazu gesagt:

»ERST WENN MAN DIESE FÄHIGKEIT UND BEREITSCHAFT, SICH SELBST IN FRAGE ZU STELLEN, AUFBRINGT, KANN MAN DEN ANDEREN VERSTEHEN.«

Sich selbst in Frage stellen – im gesellschaftlichen, familiären und beruflichen Bereich eigentlich eine Selbstverständlichkeit – ist aber offensichtlich eine überaus schwierige Übung angesichts der ständigen Appelle an den raschen Aufbau Ost, an die schnelle Schaffung blühender

Landschaften, die übrigens – so die persönliche Erfahrung des Autors – anderswo nur selten so schön blühen wie in der brandenburgischen Uckermark.

Appelle an gebotene Nachdenklichkeit gibt es genügend – so z. B. nahezu flehend der Leipziger Sozialwissenschaftler Lothar Parade beim 2. Europäischen Dorferneuerungskongress im sächsischen Reichenbach 1991:

»Es gibt keinen, der das Recht hätte, die Anstrengungen der Menschen, die sie in den zurückliegenden Jahren zur Erhaltung ihrer Dörfer unternommen haben, abzuwerten. Will man die Zukunft gewinnen, muss man der Vergangenheit dieser Menschen in ihrer ganzen Widersprüchlichkeit gerecht zu werden versuchen.«

WER ABER LEISTET DIESE ARBEIT, DIESE AUFARBEITUNG DER VERGANGENHEIT? WIR HABEN DOCH KEINE ZEIT!

Damit soll gesagt werden: Die Menschen im Westen sollten sich vor zu schnellen und meist nur auf einseitiger, überwiegend ökonomischer Sicht beruhenden Urteilen hüten und um differenziertere Betrachtung bemüht sein. Sie sollten die andere Seite, die Menschen vom Osten Deutschlands, mehr zu Wort kommen lassen und ihre Lebensumstände kennenlernen. Im Sinne von Kolakowski sollten, ja müssen wir alle bereit sein, vorurteilsfrei zu sehen, zu lernen, Meinungen zu korrigieren und uns damit selbst zu bereichern.

Im Rahmen des zusammenwachsenden Europas werden wir, ob es uns passt oder nicht, künftig noch viel intensiver als bisher auf die unterschiedlichen Denkweisen, Traditionen und Vorstellungen unserer europäischen Nachbarn Rücksicht nehmen müssen. Erst dann können gemeinsame Lösungen entstehen und Maastricht kann Wirklichkeit werden.

UND ES BEWEGT SICH VIEL ...

Viele Besuche in den Städten, Dörfern und Landschaften im Osten unseres Landes zeigen, dass es vorwärtsgeht, dass viel gebaut, saniert und bewegt wird – sehr viel allerdings nach westlichen Vorstellungen. Leider wurde manche Chance zu Reformen und neuen Wegen vertan, ob es um Reformen in der viel beklagten

Hochschullandschaft geht, um manch neue Wege in der öffentlichen Verwaltung oder um den Aufbau der neuen politischen Gliederung.

MÜSSEN DENN DIE FEHLER UNSERER GEBIETS- UND FUNKTIONALREFORMEN WIEDERHOLT WERDEN?

Mit deutscher Gründlichkeit wurden seit 1990 den ostdeutschen Ländern spiegelbildlich, das heißt je nach Betreuerland, bayerische, baden-württembergische, hessische, nordrhein-westfälische, pfälzische usw. Strukturen übergestülpt. Thüringen hat das Glück oder Pech, dass dort gleich drei westliche Länder, nämlich Hessen, Rheinland-Pfalz und teilweise Bayern, ihre – natürlich jeweils besten – Hausmodelle durchzusetzen versuchten. Wundert uns dann noch, wenn z. B. ein Berufskollege, der nun wochentags in Thüringens Metropole arbeitet, am Erfurter Bahnhof angepöbelt und überdies mit dem Vorwurf konfrontiert wird, er nehme den Einheimischen Arbeitsplätze weg?

UM MISSVERSTÄNDNISSEN VORZUBEUGEN:

Es gibt keinen Zweifel darüber, dass der Osten westliche Kapital- und Beratungshilfe braucht; die Frage ist nur »wie«, vor allem welche Chance zur Selbsthilfe und Selbstbestimmung als Grundlage für nachhaltige Eigenentwicklung dem Osten gewährt wird. Kurzfristige Strohfleger können weder im Interesse von West noch Ost sein.

Natürlich gab und gibt es – zurückwirkend auf die alten Bundesländer selbst – auch sehr schöne Bestätigungen für westliche Selbstverständlichkeiten: zum Beispiel für die von der westlichen Wirtschaft nicht mehr eigens geschätzten Vorteile einer Eigentumsordnung mit funktionierendem Grundbuch und Kataster (verbunden mit einer neuen Wertschätzung des geodätischen Berufes im Osten) oder für den Service einer in der Regel klaglos funktionierenden Verwaltung, oder für das nicht mehr reflektierte Glück einer – in unserer zu Individualismus und übersteigter Selbstentfaltung neigenden Gesellschaft fast schon überstrapazierten – Freiheit der Mitbestimmung und demokratischen Entscheidung; oder Bestätigung für die ebenfalls, zumindest für bayerische Verhältnisse, inzwischen fast selbstverständliche Garantie gut ausgebauter Straßen, reinen Trinkwassers, sauberer Badeseen und umweltfreundlicher Abwasserbeseitigung.

ODER EIN WEITERES BEISPIEL:

Wer die Dimensionen ostdeutscher »Großraumländwirtschaft«, unter Umständen gar noch zu DDR-Zeiten, erlebt hat und heute die schwierigen Anpassungsprozesse mitverfolgt, verspürt eine neue Wertschätzung unserer überschaubaren und im besten Sinne des Wortes begreifbaren bäuerlichen Landwirtschaft.

Andererseits: Die Landwirtschaftsexperten Ost- und zum Teil auch Norddeutschlands haben mit diesem Bild einer bäuerlichen, die überkommene



Vorher

Nachher Neuer Wohnstandard in Gerdshagen, Gemeinde Satow (Lkr. Rostock, Mecklenburg-Vorpommern). Der ehemalige Arbeiterkaten wurde durch ILE Mittel gefördert

Kultur und Identität z. B. unserer bayerischen Dörfer und Landschaften prägen den Landwirtschaft keine geringen Probleme.

TIEFEN EINDRUCK, JA SORGE HINTERLASSEN BEI BESUCHEN VOR ORT FOLGENDE PROBLEME UND ASPEKTE:

I.

Da ist die nach wie vor gegebene große Naivität und Hilflosigkeit vieler Bürgermeister und Kommunen gegenüber westlichen Geschäftspartnern, die auf der Jagd nach dem schnellen Geld sind. Ob es Planer- oder Baubüros, Unternehmensberater, Versicherungsagenten, Viehhändler oder Industrielle sind:

Oft haben sie allzu leichtes Spiel mit den unerfahrenen ostdeutschen Partnern, die – wer könnte es ihnen verdenken – jetzt stark materialistisch ausgerichtet und entsprechend verführbar sind. Viele Bürgermeister meinten und meinen, die ohne Rücksicht auf Orts- und Landschaftsbild oder organisches Wachstum erfolgte Ausweisung riesiger Gewerbegebiete sei der automatische Fahrstuhl zum Erfolg, sprich Geld. Östliche Gemeindepardamente müssen nach Jahrzehnten der Bevormundung oder Bedeutungslosigkeit erst mühsam lernen, ihre Pflichten zu erkennen und auch wahrzunehmen. Zukunftskonzeptionen waren völlig unbekannt und sind jetzt natürlich eine riesige Herausforderung. In den kleineren Gemeinden war es ja die LPG, die alle Sorgen abnahm und das tägli-

che Leben regelte und für Arbeitsplätze und Dienstleistung sorgte. Nun müssen Landgemeinden und die Menschen lernen, Abschied vom agrarischen Denken und Arbeitsplatz zu nehmen. Immerhin sind von hundert Menschen, die vor drei Jahren in der Landwirtschaft tätig waren, heute nur noch rund 20 tätig. Wo keine anderen Arbeitsplätze oder ABM-Auffangstationen da sind, verlassen sie das Land: 3.000 im Monat allein in Mecklenburg-Vorpommern, und dort gehen sie gleich nach Westen, der nun aber selbst in die womöglich tiefste Rezession und höchste Arbeitslosigkeit seit dem Kriege gerutscht ist.

II.

Besonders betroffen vom dramatischen

Wegbrechen der Arbeitsplätze sind die Frauen, die deshalb oft als die eigentlichen Verlierer der deutschen Wiedervereinigung bezeichnet werden. Das Frauenbild in der DDR, ob uns genehm oder nicht, war grundsätzlich anders als bei uns. Die sächsische Staatssekretärin Friederike de Haas hat es einmal drastisch ausgedrückt:

»EINE DDR-FRAU IST MAN NUR DANN, WENN MAN KINDERREICH IST, EIN FRAUENSONDERSTUDIUM ABSOLVIERT, IM DREISCHICHT-SYSTEM UND MÖGLICHST UNTER TAGE ARBEITET.«

Tatsache ist, dass die meisten jungen Frauen im Osten nicht hinwollen zu den angeblich westlichen drei K: Kinder, Küche und Kirche. Tatsache ist ebenso, dass sie zu den Hauptbetroffenen der Arbeitslosigkeit zählen.

In Thüringen sind über 60 % der Arbeitslosen Frauen – auf die materiellen Folgen dieser Arbeitslosigkeit muss ich nicht eigens hinweisen. Und wo Frauen doch noch Arbeit gefunden haben und finden, müssen sie sich mit völlig neuen Situationen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder auseinandersetzen. Es ist auch zu beobachten, dass zumindest in den kleineren Orten menschliche Solidarsysteme, z. B. Nachbarschaftshilfe oder gemeinschaftliche Aktionen, zusammengebrochen sind, denen noch nichts Neues gegenübersteht. Genau diese Werte aber werden nun in West und

Ost unter den Schlagworten »Selbsthilfe, Gemeinsinn und weniger Staat« dringend gebraucht.

III.

Viel Geduld und Verständnis müssen alle Beteiligten auch beim Thema »Umgang mit Pluralismus, Demokratie und Partizipation« aufbringen. Hier können westliche Erfahrungen, im besonderen die Vermittlung von Methoden, ohne Zweifel sehr hilfreich sein, aber das Verständnis muss dort selbst kommen und von unten wachsen. Zu lange war man an Befehle von oben gewöhnt, Diskussions- und Streitkultur und der Mut zur eigenen, öffentlich bekundeten Meinung müssen erlernt, für die Entwicklung gemeinsamer Planungskonzepte sogar trainiert werden.

Ein engagierter Thüringer Pastor meint dazu allerdings: »Wie soll das erlernt werden? Zumal der Osten es mit einer Rechtssituation zu tun bekommen hat, die wegen Unkenntnis und Geldmangel zur Prozessführung nicht wirksam werden kann.

Es verbreitet sich das Gefühl, dass eigene Meinung sich gegen die Übermacht des in Industrie und Banken konzentrierten Kapitals und gegen die Konkurrenz etablierter westlicher Wirtschaftstreiber in keinem Fall durchsetzen kann.

Bei vielen Betroffenen macht sich das Gefühl breit, zu einem Kolonialvolk zu gehören ...«

Das alles ist scheinbar keine Frage des Geldes und des wirtschaftlichen Wachstums und wird deshalb zu wenig thematisiert und zu wenig energisch vorangetrieben, obwohl es dringend notwendig ist, denn nachhaltige Eigenentwicklung ist nur möglich, wenn Gemeinden gemeinsam mit ihren Bürgern selbstverantwortlich und selbstbewusst ihre Geschichte in die Hand nehmen. Dann kann es sogar, wie im Erzgebirge, passieren, dass – angesichts der strukturellen Schwäche der dortigen Gemeinden natürlich eine wirtschaftliche Überlebensnotwendigkeit – schneller als im Westen Gemeinden und initiative Bürger bereit sind, sich zu gemeindeübergreifender Zusammenarbeit und Ergänzung bzw. zum Ausgleich ihrer Stärken und Schwächen zusammenzufinden.

Sie wollen sich nicht mehr gegenseitig Konkurrenz machen auf der Suche nach dem Touristen aus dem Westen. Solch innovative Wege wie hier in der ländlichen Regionalentwicklung, interkommunalen Zusammenarbeit oder in der Dorferneuerung – in manchen östlichen Bundesländern wie in Sachsen hat man in »Rekordzeit« mutige und zukunftsweisende Wege in der Dorferneuerungsförderung (z. B. Handwerk etc.) beschritten – sind, auch als Chance für die westlichen Bundesländer, in vielen weiteren Bereichen möglich.

Das sicherlich hatte Kanzler Kohl im Auge, als er von blühenden Landschaften sprach, von einem Land also, das versehen mit neuen Anlagen, modernster

Weitere Informationen erwünscht?

089 930 4146, magel@landentwicklung-muenchen.de



Vorher



Nachher Straßenumgestaltung in Mittelweg, Gemeinde Fuhendorf (Lkr. Vorpommern-Rügen, Mecklenburg-Vorpommern)

Technik und leistungsbereiten Menschen der blühendste Zukunfts- und Wirtschaftsraum Deutschlands, ja vielleicht Europas werden könnte.

WIR ALLE SIND GEFORDERT

Bis es soweit ist, werden Ost und West – nun plötzlich gemeinsam – durch das Tal der Rezession schreiten müssen.

Dies könnte eine Chance für noch mehr gegenseitiges Verständnis und für die Bereitschaft zu manchem Verzicht bedeuten, ebenso aber bringt diese neue Gemeinsamkeit, besser Betroffenheit, auch die gestiegene Gefahr des Sich-Ab-schottens und der Abwehr gegenüber Teilen und Helfen mit sich. Hier ist die geistige und gesellschaftliche Integrationskraft vieler Institutionen gefordert.

Entsprechend den christlichen Werten der Toleranz, Solidarität und Menschlichkeit sind alle aufgerufen, sich als Verbände oder als Einzelperson zu engagieren, sich einzumischen, Mut zu machen und zu motivieren. Während meiner Studentzeit wurde ich bei bayrischen Grenzlandfahrten in die abstoßenden Geheimnisse und Gemeinheiten des innerdeutschen Stacheldrahtes eingeweiht.

Dies war seinerzeit meist die einzige bescheidene Beschäftigung mit dem Osten Deutschlands. Heute eröffnen sich ganz andere Möglichkeiten des Kontaktes und Kennenlernens für alle Menschen. Verständnis erhält man am besten durch Besuche, Gespräche und Begegnungen vor Ort.

Es gilt deshalb die Aufforderung, die kulturellen und landschaftlichen Kostbarkeiten unseres Ostens zu besuchen und mit den Menschen zu reden. Die Besucher werden reich beschenkt mit vielen unvergesslichen Eindrücken nach Hause zurückkehren. Der große Nikolaus v. Cues hat einmal gesagt: »Was alle angeht, muss von allen getragen werden.«

DER OSTEN DEUTSCHLANDS GEHT ALLE AN; SEIN AUFBAU UND DAS ZUSAMMENWACHSEN VON OST UND WEST MÜSSEN VON ALLEN GETRAGEN WERDEN.

BAULANDMOBILISIERUNGSGESETZ DISKUSSIONSSTAND IN ZENTRALEN PUNKTEN

Text Dr. Helmut Bröll, Akademie ländlicher Raum

VORGESCHICHTE

Am 9. Juni 2020 veröffentlichte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einen Referentenentwurf für das Baulandmobilisierungsgesetz. Von diesem Gesetz, das zahlreiche Änderungen des Baugesetzbuches und der Bau-nutzungsverordnung enthält, verspricht sich die Bundesregierung das Angebot an Bauland, speziell an Wohnbauland, zu vergrößern.

Vorausgegangen war die Arbeit einer sog. Baulandkommission, die der Bundesminister des Innern am 14.09.2018 berufen und die ihre Arbeit im Juli 2019 abgeschlossen hatte. Der Kommission gehörten Experten aus den Ländern und Kommunen, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Politik an. Besondere Aufmerksamkeit richtete die Kommission darauf, die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen zu stärken. Zu den Arbeitsfeldern der Kommission gehörten neben dem Bauplanungsrecht auch das Steuerrecht und die Vereinfachung der Verwaltungsabläufe.

Der Referentenentwurf des Baulandmobilisierungsgesetzes nimmt weitgehend die Empfehlungen der Baulandkommission auf und setzt sie in Gesetzparagraphen um. Er hat inzwischen eine breite Anhörungsphase durchlaufen, in der sich die Länder, die Kommunen, aber auch eine Vielzahl mehr oder weniger berufener Verbände zu dem Entwurf geäußert haben. Aus diesem vielstimmigen Chor sollen die zentralen Punkte der An-

hörung, die auch im parlamentarischen Verfahren von Bedeutung sein werden, nachfolgend dargestellt werden.

DIE EINZELNEN DISKUSSIONSPUNKTE:

I. EINFÜHRUNG EINES EINFACHEN BEBAUUNGSPLANS, MIT DEM IM UNVERPLANTEN INNENBEREICH (§ 34 BAUGB) AUSSCHLIESSLICH FESTSETZUNGEN FÜR WOHNGEBÄUDE GETROFFEN WERDEN (§ 9 ABS. 2d DES ENTWURFES)

Dieser sog. sektorale Bebauungsplan zur Schaffung von Wohnraum ist auf eine breite Zustimmung gestoßen. Dies gilt sowohl für die Länder, wie die Kommunen und die Wissenschaft. Die kommunalen Spitzenverbände sehen in diesem neuen Bebauungsplan nicht nur die Möglichkeit, zu mehr sozialem Wohnungsbau zu kommen, sondern auch die Chance für mehr Gerechtigkeit und Chancengleichheit zwischen Vorhabenträgern in Bebauungsplangebieten und in 34er-Gebieten zu sorgen. Allerdings sehen die kommunalen Spitzenverbände noch Nachschärfungsbedarf dahingehend, dass auch andere Konzepte und Vereinbarungen zum sozialen Wohnungsbau unter diese Vorschrift zu fassen sind, die keine unmittelbare Bindung an die Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung vorsehen.

Bedenken gegen eine breite Anwendbarkeit des neuen Bebauungsplans kom-



DR. HELMUT BRÖLL

men von der Seite der Stadt- und Landesplaner. Sie verweisen darauf, dass ein solcher Bebauungsplan unter Umständen vorhandenes Baurecht einschränkt und dadurch zu Planungsschäden führen kann, die nach den §§ 42 ff BauGB zu entschädigen sind.

II. VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DES § 13 B BAUGB

§ 13 b BauGB ermöglichte die Einbeziehung von Außenbereichsflächen mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 qm in das vereinfachte Verfahren und umging so die Erfordernisse der Bindung an den Flächennutzungsplan und die Durchführung einer Umweltsprüfung. Er war befristet, das Verfahren konnte nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden, der Satzungsbeschluss

musste bis zum 31. Dezember 2021 gefasst werden. Diese Vorschrift will das Baulandmobilisierungsgesetz wieder aufleben lassen und nunmehr auf den 31. Dezember 2022, bzw. den Satzungsbeschluss auf den 31. Dezember 2024, verlängern.

Der von Bayern eingebrachte Vorschlag zur Verlängerung des § 13 b BauGB ist zwischen den Ländern sehr umstritten, vor allem die Stadtstaaten, sowie die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz lehnen eine Verlängerung ab. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich dagegen positiv zur Verlängerung positioniert. Widerstand gegen die Verlängerung kommt von den Planerverbänden u.a. auch von der Bayer. Akademie Ländlicher Raum, die darauf verweisen, dass dieses Instrument meistens nur für kleinteilige Arrondierungen von Einfamilienhausgebieten genutzt wurde. Größere Erleichterungen für den Wohnungsbau seien nicht eingetreten, da gerade am Ortsrand in der Regel Geschoßwohnungsbau und verdichteter Wohnungsbau nicht möglich bzw. nicht gewünscht sei. Von verschiedener Seite wurde auch der Vorschlag der Baulandkommission aufgegriffen, flankierend zur Verlängerung eine begleitende Evaluierung durchzuführen.

III. AUSWEITUNG DER GEMEINDLICHEN VORKAUFRECHTE

Das allgemeine Vorkaufsrecht des § 24 BauGB wird um ein Vorkaufsrecht für

städtebauliche oder anlagenbezogene Missstände (Schrottimmobilien) erweitert. Das besondere Vorkaufsrecht des § 25 BauGB soll dahingehend erweitert werden, dass in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten an unbebauten Grundstücken die Gemeinden durch Satzung ein Vorkaufsrecht begründen können.

Die Erweiterungen des kommunalen Vorkaufsrechts werden von den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden einhellig begrüßt. Die kommunalen Spitzenverbände wünschen allerdings zusätzlich, dass das Vorkaufsrecht grundsätzlich zum Verkehrswert ausgeübt werden kann. Sie halten dies für notwendig, um ein Durchbrechen der Preisspirale am Bodenmarkt zu erleichtern. Die Verbände der Grundbesitzer und Wohnungseigentümer haben sich gegen die Ausweitung der Vorkaufsrechte ausgesprochen, die nach ihrer Auffassung nicht der zügigen Mobilisierung von Baurecht dient.

IV. AUSWEITUNG DES BAUGEBOTS

In engem Zusammenhang mit der Erweiterung der gemeindlichen Rechte im Vorkaufsbereich steht auch die Verschärfung des Baugebots. Das Baulandmobilisierungsgesetz will in § 176 BauGB eine Bestimmung einführen, dass in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten das Baugebot dahingehend präzisiert werden kann, dass nur Wohnungsbau stattfinden darf.

Diese Änderung wird von den Ländern mit Ausnahme Bayerns begrüßt, auch von anderer Seite kamen keine grundsätzlichen Einwendungen. Es wurde aber in Zweifel gezogen, ob diese Neuerung, ähnlich wie schon das bisher bestehende Baugebiet eine größere praktische Bedeutung haben kann.

V. WEITERE ERLEICHTERUNGEN IM INNENBEREICH

An zwei Stellen sieht das Baulandmobilisierungsgesetz weitere Erleichterungen für den Wohnungsbau im Innenbereich vor. In § 31 BauGB soll in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt im Einzelfall von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu Gunsten des Wohnungsbaus befreit werden können, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. In § 34 Abs. 3 a BauGB soll eine Klausel eingefügt werden, die erlaubt, bei Wohnbauvorhaben vom Erfordernis des Einfügens nicht nur im Einzelfall abzuweichen.

Von Seiten der Länder und der kommunalen Spitzenverbände werden diese Neuregelungen grundsätzlich positiv gesehen, auch wenn die kommunalen Spitzenverbände bei § 34 auf die Gefahr städtebaulicher Fehlentwicklungen hinweisen. Diese Gefahr wurde auch von den Planerverbänden thematisiert, da nach ihrer Auffassung die an sich schon begrenzte Steuerungskraft des § 34 BauGB hier weiter ausgehöhlt wird. Auch ein Vorhaben, das nach der neu-

en erweiterten Fassung des § 34 Abs. 3 a BauGB genehmigt wird, prägt zukünftig die nähere Umgebung und führt zu einer deutlichen Erhöhung des Baurechts.

VI. VERÄNDERUNGEN IM AUSSENBEREICH

Bei den im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 BauGB begünstigten Vorhaben soll die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude erleichtert werden. Konkret geht es um die mehrfache Umnutzung und den Einbau von bis zu fünf Wohnungen. Diese von Bayern vorgeschlagene Änderung des § 35 BauGB ist bei den anderen Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden im Prinzip begrüßt worden, auch wenn diese Vorschrift ein weiterer Schritt in der Aushöhlung des Außenbereichsschutzes durch kasuistische Einzelregelungen ist. Die kommunalen Spitzenverbände haben allerdings einschränkend vorgeschlagen, dass diese neue Begünstigung nur für die Schaffung von Dauerwohnraum und nicht für Ferienwohnungen gilt.

VII. EINFÜHRUNG EINES STÄDTEBAULICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTS ZUR STÄRKUNG DER INNENENTWICKLUNG (§ 176 A BAULANDMOBILISIERUNGSGESETZ)

Das Konzept soll Aussagen zum räumlichen Geltungsbereich, zu Zielen und zur Umsetzung von Maßnahmen enthalten, die der Stärkung der Innenentwicklung dienen. Es soll insbesondere der bauli-

chen Nutzbarmachung auch unzusammenhängend im Gemeindegebiet verteilt liegender, unbebauter oder nur geringfügig bebauter Grundstücke dienen. Es soll auch Hilfe zur Begründung von Baugewerken und zur Begründung eines Bebauungsplans geben.

Die Einführung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts ist bei den Anhörungen auf keine große Begeisterung gestoßen. Bei der Kritik wurde darauf hingewiesen, dass es keine neuen gemeindlichen Befugnisse bringt und sich insofern als eine leere Hülle darstellt. Die unionsgeführten Länder lehnen das Konzept deutlich ab, die anderen Länder äußern sich zurückhaltend. Insgesamt herrschte bei den Anhörungen die Meinung vor, dass eine solche Vorschrift nicht erforderlich ist.

VIII. EINFÜHRUNG EINES UMWANDLUNGSVERBOTS VON WOHNUNGSEIGENTUM IN GEBIETEN MIT ANGESPANNTEN WOHNUNGSMÄRKTEN

Nach § 250 des Baulandmobilisierungsgesetzes sollen die Länder durch Rechtsverordnung Gebiete bestimmen können, in der die Aufteilung von Wohngebäuden in Wohnungseigentum einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

Auslöser dieser Vorschrift ist die Beobachtung, dass Investoren oder gewerbliche Immobilieneigentümer Grundstücke mit mehreren Wohneinheiten, die ganz überwiegend vermietet sind (Miets-

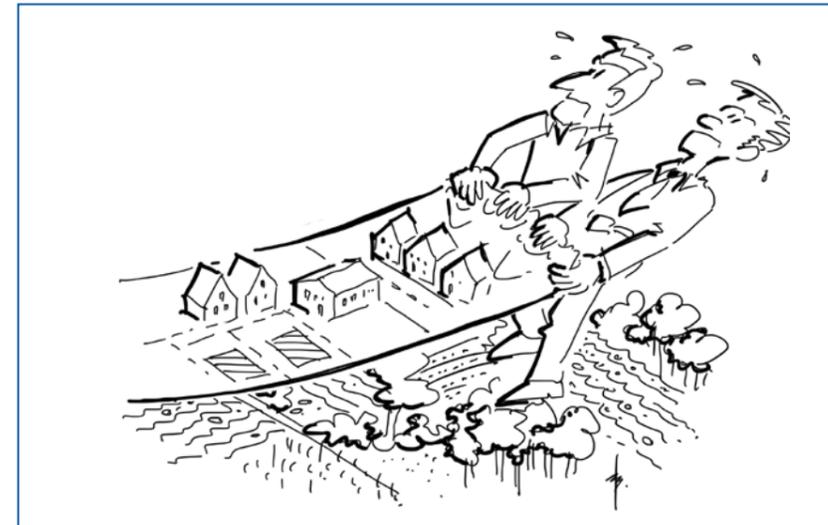
häuser), in Wohnungseigentum umwandeln und die Wohnung – mitunter nach aufwertender Modernisierung – an Einzelerwerber veräußern. Diesen Verlust an bezahlbarem Wohnraum soll durch das Umwandlungsverbot des § 250 Baulandmobilisierungsgesetz entgegengewirkt werden. Bei den Ländern wird die Einführung eines solchen Umwandlungsverbotes kontrovers gesehen. Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen lehnen eine solche Regelung ab, Länder mit sozialdemokratischer Regierungsbeteiligung begrüßen sie.

Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich für die Neuregelung aus, wollen aber, dass die Bestimmung der Gebiete, in denen ein Genehmigungsvorbehalt eingeführt wird, von den Gemeinden und nicht von den Ländern durchgeführt wird. Die Verbände der Haus- und Grundbesitzer lehnen die Neuregelung ab, da sie eine nicht unwesentliche Beschränkung des Eigentums bringt.

IX. EINFÜHRUNG DES NEUEN BAUGEBIETSTYPS „DÖRFLICHE WOHNGBIETE“

§ 5 a Baunutzungsverordnung in der Fassung des Baulandmobilisierungsgesetzes schafft einen neuen Baugebietstyp. Dieser neue Baugebietstyp dient dem Wohnen, der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, nicht unwesentlicher Gewerbebetriebe, sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben.

Weitere Informationen erwünscht?
helmut.broell@gmx.de



Bauland muss her!

Diese Vorschrift schafft neben dem bisher schon bestehenden Baugebietstyp "Dorfgebiet" eine zweite Gebietskategorie für ländliche Gemeinden. Anders als das bisherige Dorfgebiet soll in dem neuen baugebietstyp "Dörfliches Wohngebiet" die Landwirtschaft nicht mehr bevorzugt sein, auf ihre Belange ist nicht mehr vorrangig Rücksicht zu nehmen. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass in vielen ländlichen Gemeinden zwar noch eine Nutzungsmischung von Wohnen, Gewerbe und landwirtschaftlichen Betrieben vorliegt, dass aber die größeren, dynamischen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe meist schon den Dorfbereich verlassen haben, der sich zunehmend in ein ländliches Wohngebiet verwandelt. Landwirtschaftlichen Haupterwerbsstellen bleibt als innerörtlicher Betriebsstandort das Dorfgebiet des § 5 BauNVO.

Grafik: © Patrick Bröll

Die Einführung des neuen Baugebietstyps "Dörfliches Wohngebiet" wird überwiegend positiv gesehen. Die kommunalen Spitzenverbände haben aber darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die in der Praxis bestehenden Konflikte im Bereich der Geruchsimmissionen es ergänzend einer Anpassung der Geruchsemissionsrichtlinie (GIRL) bedarf.

X. IN § 17 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SOLLEN ANSTELLE VON MASSOBERGRENZEN ZUKÜNFTIG NUR ORIENTIERUNGSWERTE FESTGELEGT WERDEN

Die kommunalen Spitzenverbände weisen auf die weitreichenden Wirkungen der beabsichtigten Freigabe der Maßobergrenzen hin. Eine solche Freigabe sei ein zweiseitiges Schwert, bei dem

insbesondere der für Klimaanpassung und ein attraktives Wohn- und Lebensumfeld wichtige öffentliche Freiraum sowie das urbane Grün nachteilig verändert werden könnten. Die kommunalen Spitzenverbände schlagen deshalb vor, die Auswirkungen dieser Änderung nach einer kürzeren Zeit zu evaluieren.

FAZIT

Gewohnt an das unablässige Rattern der Gesetzgebungsmaschinerie in Brüssel und Berlin fragt man sich bei jedem neuen Gesetz unwillkürlich: "Muss das sein?" oder wurde hier nur nach dem Grundsatz gehandelt: "Ut fieri aliquid videatur" (damit es so aussieht, als werde etwas getan)? Die Antwort hier liegt in der Mitte.

Man kann manches, etwa die neuerliche Ausweitung des Katalogs der öffentlichen Belange, die Änderungen beim Baugewerbe oder das städtebauliche Entwicklungskonzept, als Luftnummern ansehen. Man kann auch bedauern, dass die Gelegenheit zum Wegräumen überflüssiger Regelungen, etwa bei der Kasuistik des § 35 oder bei der Sozialen Stadt und den Privaten Initiativen zur Stadtentwicklung nicht genutzt wurde. Eindeutig positiv ist aber die Hinwendung des Gesetzes zu zwei sich schon länger abzeichnenden Notwendigkeiten in der Stadt- und Gemeindeentwicklung. Mit der Stärkung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten und den Erleichterungen des Bauens im Innenbereich weist das Gesetz in die Zukunft.

DAS BAYERISCHE FÖRDERPROGRAMM „DIGITALES RATHAUS“

Text 1. Bürgermeister Peter Zenglein, Gemeinde Johannesberg

Das Onlinezugangsgesetz (OZG), das die Bereitstellung aller Verwaltungsleistungen in digitaler Form bis zum Jahr 2022 vorsieht, treibt die Behörden bundesweit um. Insbesondere in bayerischen Kommunen drängt die Zeit:

Hier soll laut Ankündigung des Freistaat Bayerns ein Online-Angebot der wichtigsten Dienste flächendeckend bereits bis zum Ende des Jahres 2020 bereitstehen. Um den Kommunen bei der Realisierung dieser ambitionierten Vorgabe finanziell unter die Arme zu greifen, hat der Freistaat das Förderprogramm „Digitales Rathaus“ ins Leben gerufen.

Soweit bestimmte Vorgaben eingehalten sind – z.B. müssen die Online-Dienste OZG-konform sein und die BayernID nutzen können – werden Kommunen mit bis zu 90 Prozent der Ausgaben für ihr neu angeschafftes Online-Angebot unterstützt. Wir haben mit Peter Zenglein, Bürgermeister der Gemeinde Johannesberg in Unterfranken, darüber gesprochen. Er hat uns verraten, warum er sich für das Förderprogramm entschieden hat und welche Tipps er Kollegen geben würde.

HERR ZENGLEIN, ERINNERN SIE SICH, WO SIE ZUM ERSTEN MAL VON DEM FÖRDERPROGRAMM „DIGITALES RATHAUS“ ERFAHREN HABEN?

Das kann ich sogar auf den Tag genau sagen: Wir wurden durch einen Hinweis unseres IT-Dienstleisters am 19. Septem-

ber 2019 auf das Förderprogramm aufmerksam.

STAND FÜR SIE DAMALS SOFORT FEST, DASS DIE GEMEINDE JOHANNESBERG DIESES FÖRDERPROGRAMM AUCH IN ANSPRUCH NEHMEN MÖCHTE?

Ja, die Entscheidung für den Einstieg in das Programm fiel bereits nach kurzer interner Beratung.

MIT SEINEN KNAPP ÜBER 4.000 EINWOHNERN REPRÄSENTIERT JOHANNESBERG EINE DURCHSCHNITTliche BAYERISCHE KOMMUNE. WO LAGEN FÜR SIE DIE ANFÄNGLICH GRÖSSTEN HERAUSFORDERUNGEN BEI DER ANTRAGSTELLUNG?

Der Zuwendungsantrag war zunächst recht einfach per Online-Formular zu stellen. Im Verfahren selbst wurde jedoch eine umfangreiche Begründung für die Wahl des Vergabeverfahrens (Verhandlungsvergabe) gefordert. Diese abzugeben, erforderte etwas Zeit und Geduld. Außerdem war es ein Problem, dass uns ein Angebotspaket vorlag, das ein Modul enthielt, welches unsere Gemeinde nicht benötigt.

WIE SIND SIE MIT DIESEN HÜRDEN UMGEANGEN?

Die anfänglichen Probleme ließen sich in persönlichen Beratungsgesprächen schnell lösen: Mit Unterstützung durch



1. BGM PETER ZENGLEIN

das Landesamt für Digitalisierung und unserer Vertriebsansprechpartnerin von der AKDB (Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern) wurde der Antrag nochmal neu gestellt.

Letzten Endes konnte so eine bedarfsgerechte Förderung erreicht werden.

WIE VERLIEF DER PROZESS DER ANTRAGSSTELLUNG BEI IHNEN? WIE KAMEN SIE DABEI MIT DEN VORGABEN ZURECHT?

Der Prozess war bei unserer relativ kleinen Verwaltung recht übersichtlich; wir kamen also gut damit zurecht. Die ausführliche Begründung für die Wahl des Vergabeverfahrens war aus unserer Sicht aufgrund der Gegebenheiten vor Ort jedoch überflüssig.

Foto: © Gemeinde Johannesberg



Ortskern der Gemeinde Johannesberg

WELCHE ONLINE-DIENSTE BIETEN SIE AKTUELL AN BZW. WERDEN SIE KÜNFTIG ANBIETEN, DIE GEFÖRDERT WERDEN?

Wir stellen unseren Bürgern Online-Dienste im Bürgerservice-Portal der AKDB zur Verfügung. Seit Juli 2020 gibt es in unserem Portal folgende Angebote: Antrag auf Erteilung einer Meldebestätigung, Antrag auf Eintragung von Übermittlungssperren, Voranzeige eines Umzugs innerhalb einer Gemeinde, Voranzeige einer Anmeldung, Antrag auf Ausstellung von Personenstandsurkunden, Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses, Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Briefwahl-Antrag, Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, Formulare der Gemeinde zum Ausfüllen, Sicherer Dialog und

Foto: © Gemeinde Johannesberg

den Bescheid-Widerspruch. Mit weiterführenden Verlinkungen zur Beantragung von Führungszeugnissen über den Internetauftritt des Bundesamtes für Justiz, dem Gewerbeprogramm „GEWAN“ sowie zu weiteren Bauformularen, haben wir das Online-Angebot der Gemeinde Johannesberg sinnvoll erweitern können. Eine Förderung gab es hierfür allerdings nicht.

DAS OZG SIEHT VOR, DASS ALLE VERWALTUNGSLEISTUNGEN BIS 2022 ONLINE ANGEBOten WERDEN. HAT DIE MÖGLICHKEIT EINER FINANZIELLEN FÖRDERUNG IHRE ENTSCHEIDUNG, DAS ONLINE-ANGEBOT AUSZUBAUEN, BESCHLEUNIGT?

Definitiv, ja. Wir haben uns in den letz-

ten Jahren immer wieder damit beschäftigt, unser Online-Angebot auf- bzw. auszubauen. Aus finanziellen und zeitlichen Gründen wurde dies jedoch nicht in dem notwendigen Maß umgesetzt. Durch die Förderung konnte der notwendige Impuls für eine schnelle Entscheidungsfindung gesetzt werden. Nachdem durch das Corona-Virus der Kontakt zu unseren Bürgerinnen und Bürgern massiv eingeschränkt werden musste, fühlen wir uns in unserem Handeln bestärkt. Im Juli 2020 war es dann soweit und wir konnten mit unserem erweiterten digitalen Angebot an den Start gehen. Unser IT-Dienstleister hat uns hierbei maßgeblich unterstützt. Wir konnten die verschiedenen Komponenten vorab testen, und erst im Anschluss ging das Bürgerservice-Portal dann online.

GAB ES BEREITS POSITIVE RESONANZ SEITENS IHRER BÜRGER?

Es gab ein paar positive Reaktionen, und das freut uns. Es ist aber heutzutage leider nicht mehr üblich, dass Verbesserungen aktiv gelobt werden. Mit einem kleinen Augenzwinkern können wir jedenfalls berichten, dass sich bis heute zumindest keiner über das neue Angebot geärgert hat ...

KÖNNEN SIE ABSCHLIESSEND ANDEREN KOMMUNEN NOCH EMPFEHLUNGEN ODER TIPPS ZUR ANTRAGSSTELLUNG GEBEN?

Unsere Empfehlung ist: Stimmt den Zuwendungsantrag mit dem Landesamt für Digitalisierung rechtzeitig vorher ab! So können Verzögerungen bei der Bearbeitung vermieden werden.

INFORMATIONEN ZUM FÖRDERPROGRAMM „DIGITALES RATHAUS“

- **Wer wird gefördert?** Gefördert werden Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie Gemeindeverbände im Freistaat Bayern.

- **Welche Online-Dienste werden gefördert?** Voraussetzung ist, dass die BayernID zur Authentifizierung angebunden und der Dienst auch über das BayernPortal verfügbar ist. Zudem müssen Postkorb und E-Payment angebunden sein, soweit dies zur Nutzung des Dienstes notwendig ist. Nicht zuletzt muss der Dienst mobilfähig sein, also ohne Einschränkungen auf einem Smartphone genutzt werden können.
- **Wieviel wird gefördert?** Der Höchst-

betrag der Förderung beträgt 20.000 Euro. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen eine „Bagatellgrenze“ von 5.000 Euro übersteigen. Gefördert werden 80 Prozent der Ausgaben. Kommunen in Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf erhalten sogar 90 Prozent der Ausgaben.

- Weitere Informationen zum Programm und der Online-Antrag sind zu finden unter: www.digitales-rathaus.bayern/foerderprogramm/ueberblick.html

RAUMBEZOGENE UMWELTINFORMATIONEN – DIGITALE DATEN UND KARTEN DES BAYERISCHEN LANDESAMTES FÜR UMWELT

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) ist Fachbehörde für die Erhaltung der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und Natur. Das Erfassen, Zusammenführen und Bewerten umweltrelevanter Daten spielt dabei eine zentrale Rolle. Um diese Daten einem breiten Publikum zur Information und zur weiteren Verwendung anzubieten, wurden zahlreiche Informations- und Warndienste entwickelt.

Diese Dienste präsentieren vorwiegend im Internet Daten in Form von Tabellen, Grafiken oder Karten und sind in Atlanten, Portalen oder über Karten- und Geodatendienste abrufbar. Die Inhalte sind thematisch sehr vielfältig. Sie reichen bei den Warndiensten von Daten zur Überwachung von Gefahrensituationen (z. B. Hochwasser und Niedrigwasser, Ozonbelastung und andere Luftschadstoffe) bis zu den Informationsdiensten zur räumlichen Darstellung von Umweltaspekten (z. B. Natur- und Artenschutz, geologische und bodenkundliche Grundlagen, Gewässer und Gewässerbewirtschaftung, Lärmschutz). Internetangebote wie der UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) und der Energie-Atlas Bayern (www.energieatlas.bayern.de) gehören zu den Kartendiensten des LfU. Portale, wie das Geoportal Bayern (<https://geoportal.bayern.de/geoportalbayern/>) oder das Geoportal.de (<https://www.geoportal.de/portal/main/>), sind zentrale Anlaufstellen, bei denen sich alle Nutzer einen Überblick über das vorhandene Informationsangebot machen können.

Für Kommunen oder Behörden stehen eine Vielzahl an Geodatendiensten zur Verfügung, die sie als WMS (web mapping service) in eigene GIS-Systeme einbinden können.

Das LfU bietet sowohl über seine eigenen Internetseiten (<https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/geodatendienste/index.htm>) als auch über das Geoportal Bayern (www.geoportal.bayern.de) aktuell 284 Darstellungs- und 39 Downloaddienste an; so viel wie kein anderer Anbieter von Geodatendiensten in Bayern. Auch ein kompletter Download von bestimmten Datenpaketen ist über diese Dienste möglich. Somit können beispielsweise umweltrelevante Daten zu den Themen Biotopkartierung, Geothermie, Wasserschutzgebiete, Ökoflächen

oder historische Hochwasserereignisse im Zusammenhang mit kommunalen Daten betrachtet werden. Diese Art von Schnittstelle ist flexibel einsetzbar und durch das standardisierte Format von vielen technischen Umgebungen leicht integrierbar. Die Dienste werden in verschiedenen Koordinatenreferenzsystemen (Gauss-Krüger, UTM – Universal Transverse Mercator, geographische Koordinaten) und mit Zusatzinformationen zu Ansprechpersonen und zu den Nutzungsbedingungen angeboten. Die am häufigsten abgerufenen Datensätze im Downloadbereich sind die 613 Kartenblätter der Übersichtsbodenkarte und die 365 Kartenblätter der Geologischen Karte im Maßstab 1:25.000. Die am häufigsten genutzten Darstellungsdienste sind der WMS Schutzgebiete des Natur-

Abb. 1: Ergebnisse der Geodatenrecherche auf dem Geoportal Bayern für Daten der Biotopkartierung.

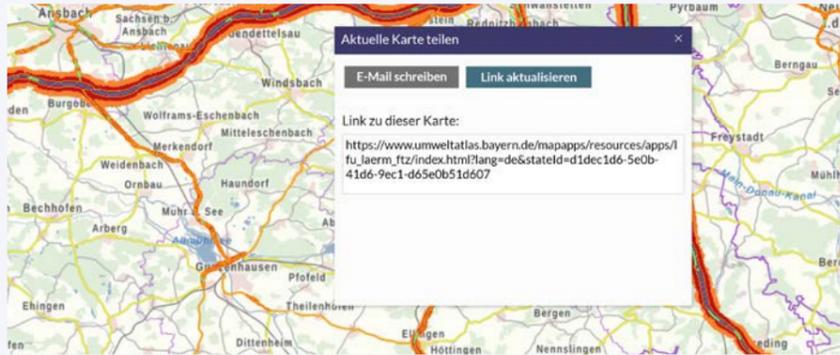


Abb. 2: Rechercheergebnisse aus dem UmweltAtlas können leicht weitergegeben werden.

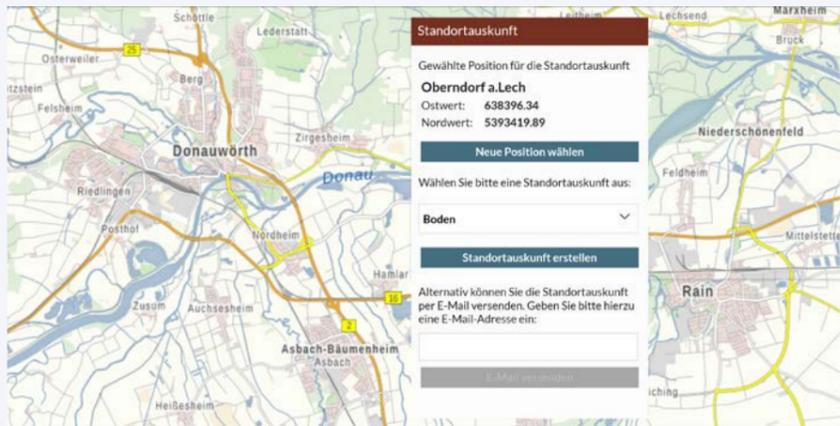


Abb. 3: Im UmweltAtlas Bayern sind Daten- und Kartendienste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gebündelt und können standortbezogen abgerufen werden.

schutzes, die Hochwassergefahrenkarte und die Überschwemmungsgebiete – alle drei Themen mit mehreren Millionen Abrufen pro Jahr.

Um sich einen Überblick über die raumbezogenen Daten und Karten zu verschaffen, bietet sich ein Blick in den UmweltAtlas Bayern an. Hier kann man in

einer modernen und funktional umfassenden Umgebung Daten anschauen, Detailinformationen abrufen und sie durch Überlagerung in einem individuellen thematischen Kontext betrachten. Hilfsmittel, wie eine interaktive Legende, eine Adress- und Stichwortsuche sowie eine individuelle Themensteuerung über „Meine Inhalte“ sind ebenso vorhanden. Der UmweltAtlas Bayern bietet

fachlich vorbereitete Themenbereiche an, die dem Anwender die inhaltliche Orientierung erleichtern. Somit kann man sich durch die Themenauswahl entscheiden, ob man sich beispielweise eher über Baugrund, Naturgefahren oder die Lärmbelastung in seiner eigenen Umgebung informieren möchte. Aktuell gibt es neun umfangreiche Themenbereiche, zwischen denen der Anwender hin- und herschalten kann, um sich eine eigene Themenauswahl zusammenzustellen. Möchte man in diesem Kontext mit anderen Interessenten zusammenarbeiten, bietet sich die Funktion „Aktuelle Karte teilen“ (im Menü „mehr“) an.

Die sogenannten Standortauskünfte liefern insbesondere im Bereich der „Angewandten Geologie“, zur Energiegewinnung und zu Geogefahren detaillierte Informationen. Die Anwendung wurde nicht nur für den klassischen PC-Arbeitsplatz entwickelt, sondern durch Verwendung von Responsive-Design-Methoden auch für mobile Endgeräte optimiert. Damit lassen sich die Daten auch vor Ort oder im Gelände bei ausreichender Netzanbindung abrufen. Der UmweltAtlas Bayern wird in den nächsten Jahren thematisch weiter ausgebaut. Neue Themenschwerpunkte werden Natur- und Artenschutz sowie die Umsetzung des neuen Geologiedatengesetzes sein.

DIE VORSITZENDEN UND STELLVERTRETER DER BEZIRKS- UND KREISVERBÄNDE DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

DIE BEZIRKS- UND KREISVERBÄNDE HABEN SICH NACH DEN KOMMUNALWAHLEN 2020 NEU KONSTITUIERT. NACHFOLGEND FINDEN SIE EINE ÜBERSICHT ALLER BEZIRKS- UND KREISVERBANDSVORSITZENDEN UND IHRER STELLVERTRETER.

STAND: OKTOBER 2020



VORSITZENDE DER BEZIRKSVERBÄNDE

OBERBAYERN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Stefan Schelle
Gemeinde Oberhaching



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Franz Rasp
Markt Berchtesgaden

NIEDERBAYERN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Jürgen Roith
Markt Winzer



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Karl Obermeier
Markt Aidenbach

OBERPFALZ



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Martin Birner
Stadt Neunburg vorm Wald



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Peter Braun
Markt Schmidmühlen

OBERFRANKEN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Bernd Reisenweber
Gemeinde Ebersdorf



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Stefan Frühbeißer
Stadt Pottenstein

MITTELFRANKEN



Vorsitzende
1. Bürgermeisterin
Dr. Birgit Kreß
Markt Markt Erlbach



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Thomas Zwingel
Stadt Zirndorf

UNTERFRANKEN



Vorsitzende
1. Bürgermeisterin
Birgit Erb
Markt Oberelsbach



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Marcus Grimm
Gemeinde Waldaschaff

SCHWABEN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Markus Reichart
Gemeinde Heimenkirch



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Erich Winkler
Gemeinde Nersingen

VORSITZENDE DER KREISVERBÄNDE REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

ALTÖTTING



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Stefan Kammergruber
Gemeinde Emmerting



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Martin Poschner
Gemeinde Halsbach

BAD TÖLZ – WOLFRATSHAUSEN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Michael Grasl
Gemeinde Münsing



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Stefan Fadinger
Gemeinde Gaißach

BERCHTESGADENER LAND



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Franz Rasp
Markt Berchtesgaden



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Thomas Gasser
Markt Teisendorf

DACHAU



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Stefan Kolbe
Gemeinde Karlsfeld



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Peter Felbermeier
Gemeinde Haimhausen

EBERSBERG



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Christian Bauer
Stadt Grafing



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Josef Oswald
Markt Glonn

EICHSTÄTT



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Richard Mittl
Markt Mörsheim



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Norbert Hummel
Markt Altmannstein

ERDING



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Johann Wiesmaier
Gemeinde Fraunberg



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Ferdinand Geisberger
Gemeinde Buch am Buchrain

FREISING



Vorsitzende
1. Bürgermeisterin
Susanne Hoyer
Gemeinde Langenbach



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Franz Heilmeier
Gemeinde Neufahrn

FÜRSTENFELDBRUCK



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Hans Seidel
Gemeinde Maisach



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Josef Heckl
Gemeinde Mammendorf

GARMISCH-PARTENKIRCHEN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Christian Scheuerer
Gemeinde Ohlstadt



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Christian Hornsteiner
Gemeinde Farchant

LANDSBERG A. LECH



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Christian Bolz
Gemeinde Weil



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Günter Först
Gemeinde Igling

MIESBACH



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Georg Kittenrainer
Gemeinde Bayrischzell



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Alfons Besel
Gemeinde
Gmund a. Tegernsee

MÜHLDORF A. INN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Thomas Einwang
Markt Buchbach



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Erwin Baumgartner
Stadt Neumarkt-Sankt Veit

MÜNCHEN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Stefan Schelle
Gemeinde Oberhaching



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Dr. Alexander Greulich
Gemeinde Ismaning

NEUBURG-SCHROBENHAUSEN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Fridolin Gößl
Gemeinde Oberhausen



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Josef Fuchs
Gemeinde Waidhofen

PFAFFENHOFEN A. D. ILM



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Martin Schmid
Stadt Vohburg a. d. Donau



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Jens Machold
Markt Wolnzach

ROSENHEIM



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Bernd Fessler
Gemeinde Großkarolinenfeld



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Richard Richter
Markt Bruckmühl

STARNBERG



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Rainer Schnitzler
Gemeinde Pöcking



Stellvertreterin
1. Bürgermeisterin
Christel Muggenthal
Gemeinde Wörthsee

TRAUNSTEIN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Hans-Jörg Birner
Gemeinde Kirchanschöring



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Thomas Kamm
Gemeinde Siegsdorf

WEILHEIM-SCHONGAU



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Georg Leis
Gemeinde Eberfing



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Andreas Kögl
Gemeinde Altenstadt

REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

DEGGENDORF



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Jürgen Roith
Markt Winzer



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Stefan Achatz
Gemeinde Bernried

DINGOLFING-LANDAU



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Günter Schuster
Gemeinde Loiching



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Herbert Sporrer
Markt Simbach

FREYUNG-GRAFENAU



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Josef Kern
Gemeinde Innernzell



Stellvertreterin
1. Bürgermeisterin
Kristina Urmann
Gemeinde Neureichenau

KELHEIM



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Herbert Blaschek
Markt Langquaid



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Christian Nerb
Gemeinde Saal a.d. Donau

LANDSHUT



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Alfred Holzner
Stadt
Rottenburg a. d. Laaber



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Josef Klaus
Markt Niederaichbach

REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

PASSAU



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Karl Obermeier
Markt Aidenbach



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Franz Krah
Stadt Pocking

REGEN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Joachim Haller
Markt Bodenmais



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Walter Nirschl
Gemeinde Bischofsmais

ROTTAL-INN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Hermann Etzel
Gemeinde Eglham



Stellvertreterin
1. Bürgermeisterin
Anna Nagl
Gemeinde Falkenberg

STRAUBING-BOGEN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Georg Edbauer
Markt Schwarzach



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Johann Grau
Gemeinde Laberweinting

AMBERG-SULZBACH



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Peter Braun
Markt Schmidmühlen



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Hermann Falk
Stadt Hirschau

CHAM



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Michael Multerer
Gemeinde Arnschwang



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Josef Marchl
Gemeinde Traitsching

NEUMARKT I. D. OBERPFALZ



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Alexander Dorr
Stadt Freystadt



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Horst Kratzer
Markt Postbauer-Heng

NEUSTADT A. D. WALDNAAB



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Karlheinz Budnik
Stadt Windischeschenbach



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Josef Beimler
Markt Waldthurn

REGENSBURG



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Eduard Obermeier
Gemeinde Pettendorf



Stellvertreterin
1. Bürgermeisterin
Elisabeth Kerscher
Gemeinde Wiesent

SCHWANDORF



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Martin Birner
Stadt Neunburg vorm Wald



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Thomas Falter
Gemeinde Wackersdorf

TIRSCHENREUTH



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Lothar Müller
Markt Plößberg



Stellvertreterin
1. Bürgermeisterin
Marion Höcht
Gemeinde Krummennaab

REGIERUNGSBEZIRK OBERFRANKEN

BAMBERG



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Wolfgang Desel
Gemeinde Strullendorf



Stellvertreterin
1. Bürgermeisterin
Sigrid Reinfelder
Gemeinde Breitengüßbach

BAYREUTH



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Stefan Frühbeißer
Stadt Pottenstein



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Hans-Walter Hofmann
Markt Schnabelwaid

COBURG



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Bernd Reisenweber
Gemeinde Ebersdorf



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Tobias Ehrlicher
Stadt Bad Rodach

FORCHHEIM



Vorsitzende
1. Bürgermeisterin
Christiane Meyer
Stadt Ebermannstadt



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Benedikt Graf von Bentzel
Gemeinde Heroldsbach

HOF



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Matthias Beyer
Gemeinde Köditz



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Reiner Feulner
Stadt Schwarzenbach am Wald

REGIERUNGSBEZIRK MITTELFRANKEN

KRONACH



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Bernd Rebhan
Markt Küps



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Norbert Gräbner
Markt Marktrodach

KULMBACH



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Gerhard Schneider
Gemeinde Himmelkron



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Roland Wolfrum
Stadt Stadtsteinach

LICHTENFELS



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Bernhard Storath
Markt Ebensfeld



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Max Zeulner
Gemeinde Hochstadt am Main

WUNSIEDEL



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Stefan Göcking
Stadt Arzberg



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Nicolas Lahovnik
Stadt Wunsiedel

ANSBACH



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Helmut Schnotz
Markt Bechhofen



Stellvertreterin
1. Bürgermeisterin
Renate Hans
Markt Lehrberg

ERLANGEN-HÖCHSTADT



Vorsitzende
1. Bürgermeisterin
Ilse Dölle
Markt Eckental



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Klaus Schumann
Gemeinde Aurachtal

FÜRTH



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Bernd Obst
Markt Cadolzburg



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Kurt Krömer
Stadt Stein

NEUSTADT / AISCH – BAD WINDSHEIM



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Claus Seifert
Stadt Scheinfeld



Stellvertreterin
1. Bürgermeisterin
Dr. Birgit Kreß
Markt Markt Erlbach

NÜRNBERGER LAND



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Heinz Meyer
Gemeinde Burgthann



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Klaus Hacker
Stadt
Röthenbach a. d. Pegnitz

REGIERUNGSBEZIRK UNTERFRANKEN

ROTH



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Werner Langhans
Markt Wendelstein



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Thomas Schneider
Gemeinde Röttenbach

WEISSENBURG-GUNZENHAUSEN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Günter Ströbel
Gemeinde Dittenheim



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Tobias Eberle
Gemeinde Solnhofen

ASCHAFFENBURG



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Marcus Grimm
Gemeinde Waldaschaff



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Michael Dümig
Gemeinde Sailauf

BAD KISSINGEN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Matthias Klement
Markt Maßbach



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Jochen Vogel
Stadt Bad Brückenau

HASSBERGE



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Dieter Möhring
Gemeinde Aidhausen



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Thomas Stadelmann
Stadt Zeil am Main

KITZINGEN



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Dieter Lenzer
Stadt Iphofen



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Volker Schmitt
Markt Scharzach am Main

MAIN-SPESSART



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Volker Hemrich
Gemeinde Urspringen



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Karl Gerhard
Gemeinde Retzstadt

MILTENBERG



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Jürgen Reinhard
Gemeinde Niedernberg



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Dietmar Fieger
Stadt Obernburg am Main

RHÖN-GRABFELD



Vorsitzende
1. Bürgermeisterin
Birgit Erb
Markt Oberelsbach



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Michael Gottwald
Gemeinde Unsleben

SCHWEINFURT



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Friedel Heckenlauer
Markt Stadtlauingen



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Willi Warmuth
Gemeinde Dittelbrunn

WÜRZBURG



Vorsitzende
1. Bürgermeisterin
Andrea Rothenbucher
Gemeinde Hettstadt



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Stefan Hemmerich
Markt Reichenberg

REGIERUNGSBEZIRK SCHWABEN

AICHACH-FRIEDBERG



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Klaus Habermann
Stadt Aichach



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Erwin Gerstlacher
Gemeinde Ried

AUGSBURG



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Simon Schropp
Gemeinde Untermeitingen



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Dr. Michael Higl
Markt Meitingen

DILLINGEN A. D. DONAU



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Tobias Steinwinter
Gemeinde Zöschingen



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Gerrit Maneth
Stadt Höchstädt

DONAU-RIES



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Alois Schiegg
Gemeinde Marxheim



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Frank Merkt
Gemeinde Fremdingen

GÜNZBURG



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Tobias Bühler
Gemeinde
Grundremmingen



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Christian Konrad
Stadt Leipheim

LINDAU



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Ulrich Pfanner
Markt Scheidegg



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Markus Reichart
Markt Heimenkirch

NEU-ULM



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Erich Winkler
Gemeinde Nersingen



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Michael Obst
Markt Kellmünz an der Iller

OBERALLGÄU



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Thomas Eigstler
Markt Wiggensbach



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Martin Beckel
Markt Oberstaufen

OSTALLGÄU



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Armin Holderried
Gemeinde Mauerstetten



Stellvertreter
1. Bürgermeister
Thomas Pihusch
Gemeinde Roßhaupten

UNTERALLGÄU



Vorsitzender
1. Bürgermeister
Otto Göppel
Markt Babenhausen



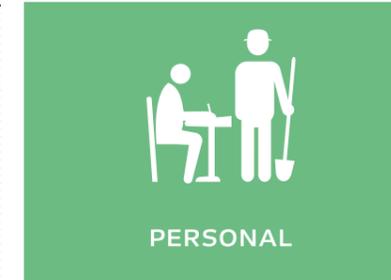
Stellvertreter
1. Bürgermeister
Johannes Ruf
Markt Tussenhausen



/// GLÜCKWÜNSCHE
DER BAYERISCHE
GEMEINDETAG GRATULIERT
FOLGENDEN JUBILAREN:

Erstem Bürgermeister **Michael Dümig**,
Gemeinde Sailauf, stellvertretender
Vorsitzender des Kreisverbands
Aschaffenburg, zum 55. Geburtstag

Erstem Bürgermeister **Franz Krah**,
Stadt Pocking, stellvertretender
Vorsitzender des Kreisverbands Passau,
zum 60. Geburtstag



/// VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT
DER BEAMTENBESOLDUNG

Das Bundesverfassungsgericht hat mit
zwei Entscheidungen vom 4. Mai 2020
(2 BvL 4/28; 2 BvL 6/17) die Richter-
besoldung in Berlin und die Besoldung
kinderreicher Beamter in Nordrhein-
Westfalen für teilweise verfassungswid-
rig erachtet.

Das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen und für Heimat hat uns mit
Schreiben vom 4. August 2020 mitge-
teilt, dass es derzeit mögliche Auswir-
kungen auf die bayerische Besoldung in-
tensiv prüfe und vor Abschluss dieser
Prüfung keine Aussage hierzu machen
könne.

Sollte Ergebnis der Prüfung sein, dass
sich auch in Bayern verfassungsrecht-
licher Korrekturbedarf ergibt, werden
Nachzahlungen im staatlichen Bereich
von Amts wegen rückwirkend zum Jah-
resbeginn geleistet. Für das Jahr 2020
werde insoweit auf das Erfordernis der
zeitnahen Geltendmachung verzichtet.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Beamten ent-
sprechend zu informieren, da durch den

Verzicht auf die zeitnahe Geltendma-
chung Anträge oder Widersprüche der
Beamten gegen die Höhe der Besoldung
grundsätzlich nicht erforderlich sind.

/// STEUERFREIHEIT VON
LEISTUNGSPRÄMIEN AUF
GRUND DER CORONA-KRISE
IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 3 Nr.
11a EStG die Grundlage dafür geschaf-
fen, dass als Zuschüsse und Sachbezü-
ge gewährte Beihilfen und Unterstützun-
gen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro
steuerfrei sind, die zusätzlich zum oh-
nehin geschuldeten Arbeitslohn in der
Zeit vom 1. März bis zum 31.12.2020 auf
Grund der Corona-Krise an Beschäftigte
gezahlt werden.

Das Staatsministerium der Finanzen
und für Heimat hat uns mit Schreiben
vom 16. Juli 2020 (23 – P 1502.1 –5/6) im
Hinblick auf die Neuregelung über die
steuerrechtliche Behandlung von Leis-
tungsprämien im öffentlichen Dienst in-
formiert. In dem Schreiben wird ausge-
führt:

„Sofern und soweit die Voraussetzungen
von § 3 Nr. 11a EStG vorliegen, ist eine
mit der Corona-Krise begründete Leis-
tungsprämie an Beamte und Beamtinnen
(Art. 67 BayBesG) bzw. an Arbeitnehmer
und Arbeitnehmerinnen (tarifliche Rege-
lung) steuerfrei. Die Begründung ist in
geeigneter Form zu dokumentieren.
Falls eine Leistungsprämie steuerbegüns-

tigt gezahlt wird, sind die entsprechenden Voraussetzungen im Lohnkonto zu dokumentieren. Die aufgrund der Corona-Krise gewährten Leistungsprämien müssen bis zum 31. Dezember 2020 ausbezahlt sein. Für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11a EStG nicht ausreichend ist, wenn die Leistungsprämie lediglich bis 31. Dezember bewilligt wird, die Auszahlung aber erst im Jahr 2021 erfolgt.“

Wir gehen allerdings davon aus, dass die Gewährung von Leistungsentgelt im Zuge der leistungsorientierten Bezahlung nach § 18 TVöD in Durchführung eines bestehenden Systems regelmäßig nicht die Voraussetzungen des § 3 Nr. 11a EStG erfüllen kann. Diese Auffassung wird vom Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. geteilt.

Ferner weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass derzeit keine tarif- und besoldungsrechtlichen Grundlagen bestehen, neben der leistungsorientierten Bezahlung (§ 18 TVöD) bzw. den Leistungsbezügen (Art. 66 ff. BayBesG) eine „Corona-Prämie“ an Beschäftigte zu zahlen.



AUS DEM DSTGB

/// BEHANDLUNG DER KONZESSIONSABGABE UNTER § 2B UStG: AUSWIRKUNGEN AUF GEMEINDLICHE EINKÜNFEN

Das BMF-Schreiben zur Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG (vgl. hierzu DStGB Aktuell 3220-09 vom 7. August 2020) hat beim DStGB zu Rückfragen geführt, welche Auswirkungen dies auf die Zahlung der Konzessionsabgabe an die Gemeinden hat.

Ganz konkret, ob die zwischen Gemeinde und Konzessionsnehmer vereinbarten Zahlungen als Brutto- oder Netto-Entgelte zu verstehen sind. Hierzu wird im Folgenden Stellung genommen.

Nach unserer Einschätzung kommt es bei der Beurteilung dieser Frage entsprechend der Ziffer 3 des BMF-Schreibens darauf an, was im Konzessionsvertrag vereinbart wurde. Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, dass die zwischen Gemeinde und Konzessionsnehmer vereinbarten Entgelte als Netto-Entgelte anzusehen sind, so dass die Umsatzsteuer auf diese aufzuschlagen ist.

Hierfür spricht zum einen, dass die Problematik der Umsatzbesteuerung seit Jahren bekannt ist und in vielen Konzessionsverträgen deshalb Klauseln zu finden sind, wonach die Konzessionsabgabe „zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer“ zu zahlen ist.

Aber auch in Fällen, in denen keine explizite Vereinbarung in dieser Frage getroffen wurde, wird man im Rahmen einer Auslegung des Vertrages nach §§ 133, 157 BGB regelmäßig zu keinem anderen Ergebnis kommen:

Maßgeblich ist danach Wille der am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien. Bei beiden Parteien – Gemeinde und Konzessionsnehmer – ist aufgrund der jahrzehntelangen Praxis, nach der Konzessionsabgaben als Netto-Entgelte behandelt werden, davon auszugehen, dass sie Netto-Entgelte vereinbaren wollten. Diese Rechtsauffassung wird im Übrigen vom Verband kommunaler Unternehmen (VKU) geteilt.

Zur Anwendung zur Behandlung der Konzessionsabgabe ist Ziffer 4 des BMF-Schreibens zu beachten: Die Konzessionsabgabe unterliegt im Falle der Option nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG erst ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuerpflicht.

Im Übrigen ist die im BMF-Schreiben dargestellte Rechtsauffassung angreifbar. So hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 14.03.2012 (XI R 8/10) entschieden, dass die Einräumung der Stromkonzession nach § 4 Nr. 12 Buchst. a

UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Es bleibt mithin abzuwarten, ob die Rechtsprechung die rechtliche Einordnung des BMF teilt, falls es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung in der Sache kommt.

Quelle: DStGB Aktuell vom 14.08.2020



FINANZEN & STEUERN

/// KEINE UMSATZSTEUER FÜR ZAHLUNGEN AN VERKEHRSUNTERNEHMEN FÜR AUFGRUND DER CORONAPANDEMIE AUSGEFALLENE SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Auch wenn aufgrund der Schulschließungen während der Corona-Krise keine Schülerbeförderung mehr stattfand, leisteten viele Gemeinden weiterhin Zahlungen an die Verkehrsunternehmen. Zur umsatzsteuerlichen Behandlung dieser Zahlungen hat uns das Landesamt für Steuern folgendes Besprechungsergebnis auf Bund-Länder-Ebene übermittelt:

I.

„Stellen Verkehrsunternehmen ihren Linienverkehr ein, weil sie ihre ver-

traglichen Verpflichtungen der Schülerbeförderung gegenüber den Aufgabenträgern aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen können und erhalten sie - ohne dass dies explizit in den abgeschlossenen Verträgen vorgesehen ist - weiterhin anteilige Zahlungen der Aufgabenträger zur Minderung der finanziellen Schäden, liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG vor.“

II.

„Stellen Verkehrsunternehmen ihren Linienverkehr ein, weil sie ihre vertraglichen Verpflichtungen der Schülerbeförderung gegenüber den Aufgabenträgern aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen können und erhalten sie in diesem Falle aufgrund einer Vertragsklausel weiterhin anteilige Zahlungen der Aufgabenträger, liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG vor.“

Im Ergebnis liegt also unabhängig davon, ob eine vertragliche Regelung für die Zahlung vorliegt, kein Leistungsaustausch vor.

UMSATZSTEUER FÄLLT DAMIT NICHT AN.

Sollte Ihnen fälschlicherweise Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden sein, empfehlen wir, vom Verkehrsunternehmen eine korrigierte Rechnung und die Rückzahlung der gezahlten Umsatzsteuer zu verlangen.

/// PROJEKTAUFRUF: BUNDESPROGRAMM SANIERUNG KOMMUNALER EINRICHTUNGEN IN DEN BEREICHEN SPORT, JUGEND UND KULTUR

Das Bundesbauministerium (BMI) hat am 12.08.2020 den Projektaufruf für das Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur veröffentlicht. Der Bund stellt Mittel in Höhe von insgesamt 600 Millionen Euro zur Förderung von Investitionen in kommunale Einrichtungen bereit. Dies ist ein sinnvoller Ansatz zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur. Aufgrund des großen Investitionsbedarfs in den genannten Bereichen hatte der DStGB den Bund aufgefordert, das im Jahr 2018 mehrfach überzeichnete Förderprogramm erneut aufzulegen. Gefördert werden investive Projekte mit besonderer, insbesondere überregionaler Bedeutung, und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration.

Für eine Tranche von 400 Millionen Euro ist nunmehr ein neuer Projektaufruf gestartet worden. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags wird zudem – vorgezogen – im September 2020 Projekte mit einem Bundeszuschuss von insgesamt 200 Millionen Euro auf Basis der Interessenbekundungen zum Projektaufruf 2018 für eine Förderung beschließen. Für diese erste Tranche ist somit eine erneute Bewerbung nicht erforderlich!

Alle weiteren Informationen können dem Projektauftrag entnommen werden: www.bmi.bund.de

Es ist vorgesehen, dass interessierte Städte und Gemeinde ihre Anträge auch an die jeweils zuständigen Landesministerien parallel einreichen. Diese parallele Information soll nach Aussage des BMI eine Abgrenzung zum Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten („Goldener Plan“) und zur Städtebauförderung sichern.

Quelle: DStGB Aktuell vom 14.08.2020



HOAI-NOVELLE: STELLUNGNAHME DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat am 07. August 2020 den lang erwarteten Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI-Änderungsverordnung) vorgelegt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat hierzu schriftlich Stellung genommen.

Die HOAI wird künftig für Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen keine verbindlichen Mindest- oder Höchst Honorarsätze mehr vorgeben. Hiermit folgt der Verordnungsgeber einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4. Juli 2019. Der EuGH hatte entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchst Honorarsätze gegen Artikel 15 der EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Es ist beabsichtigt, dass die Neuregelungen zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Die HOAI wird somit künftig nur noch unverbindliche Honorarempfehlungen enthalten, die eine Orientierung für die Honorarhöhe im Einzelfall bieten. Die Regelungen, die die HOAI für die Kalkulation der Honorare enthält, sollen aber als „Gerüst“ beibehalten werden. Dass entsprechend dieser Kalkulationsregeln ermittelte Honorar kann zudem mittels eines Zu- oder Abschlags geändert werden.

ANMERKUNG DES DSTGB

Es ist begrüßenswert, dass die HOAI zukünftig nur noch eine unverbindliche Orientierungshilfe zur Preisfindung darstellen wird. Dies entspricht den Vorgaben des EuGH und ermöglicht Auftraggebern wie Auftragnehmern flexible Vereinbarungen. Aus Sicht der Auftraggeber wird hierbei auch die Angemessenheit der Honorare stets berücksichtigt; vgl. insoweit die Vorgaben in § 77 Abs. 2 der Vergabeverordnung (VgV). Weitergehender Hinweise in der HOAI bedarf es daher zu diesem Punkt nicht. Sinnvoll

und EU-rechtlich geboten ist zudem der beabsichtigte Verzicht auf die Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf inländische Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer (§ 1 HOAI-E). Auch der Wegfall der Schriftform bei Auftragserteilung ist zu begrüßen, da er eine deutliche Vereinfachung im Hinblick auf das von öffentlichen Auftraggebern durchzuführende Verfahren darstellt. Weitergehende Anmerkungen können der BV-Stellungnahme vom 24.08.2020 entnommen werden, die im Internet unter www.dstgb.de abgerufen werden kann.

Quelle: DStGB Aktuell 3620 vom 04.09.2020



AUSHÄNDIGUNG VON PERSONALDOKUMENTEN DURCH EINE AUSGABESTATION

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat zu einer Anfrage aus Niedersachsen zur Aushändigung von Personaldokumenten durch eine Ausgabestation Hinweise gegeben (in den bislang bekannten Verfahren ist offensichtlich bei der Abholung ein Fingerabdruck erforderlich, der mit dem hinterlegten Fingerabdruck abgeglichen

wird), die wir nachfolgend in Auszügen wiedergeben:

„... EINE DOKUMENTENAUSGABE UNTER ABWESENDEN [KANN] ZULÄSSIG SEIN, WENN BESTIMMTE VORAUSSETZUNGEN GEWÄHRLEISTET SIND:

- eine geeignete Identifizierung (hier: am Automaten),
- die Entwertung/Einziehung des alten Dokuments bereits bei der Antragstellung,
- Dokumentation des Datums/der Uhrzeit der Dokumentenentnahme (aus dem Automaten).

Bei einem **behördlichen Betrieb** von Automaten zur Ausgabe von Identitätsdokumenten (bspw. für Ausgabeverfahren außerhalb der Behördenöffnungszeiten in den Räumlichkeiten einer Behörde - z. B. Vorraum, wo ggf. auch ein Bürgerterminal platziert werden könnte) - ist die Verwendung des „zur Speicherung im Dokument“ erhobenen Fingerabdrucks denkbar. Es empfiehlt sich, eine derartige Verwendung der Fingerabdrücke jedoch nur mit ausdrücklicher Einwilligung der antragstellenden Person in Betracht zu ziehen.

Daneben kommt eine **privatwirtschaftliche Unterstützung** des behördlichen Ausgabeprozesses in Betracht. Ist der Ausgabeprozess bei privaten Ausgabeautomaten an die (freiwillige) Nutzung

von Fingerabdrücken gekoppelt, muss der Fingerabdruck hierfür getrennt vom hoheitlichen Antragsprozess abgegeben werden. Dies kann zeitlich zu demselben Termin und mit den gleichen Fingerabdruck-Erfassungsgeräten erfolgen. Damit die Identifikation bei der Dokumentenausgabe reibungslos funktioniert, ist auf eine hinreichende Qualität der hierfür erhobenen Fingerabdrücke zu achten. Es wäre ferner sicherzustellen, dass die erhobenen biometrischen Daten lediglich zu diesem Zwecke verwendet und unmittelbar im Anschluss gelöscht würden. Die schlichte Weiterleitung der für den Ausweis erhobenen Fingerabdruckdaten an private Dienstleister zum Zwecke der Auslagerung der Dokumentenausgabe wäre nicht zulässig. Soll der rechtliche Betreuer/gesetzliche Vertreter das Dokument am privatwirtschaftliche Ausgabeautomaten entgegennehmen, sind dessen (freiwillige) Fingerabdruckinformationen für den Ausgabeprozess aufzunehmen.

Die Dokumentenausgabe einer Behörde sollte jedoch in jedem Fall nicht ausschließlich über fingerabdruckbezogene Automaten organisiert werden, da ansonsten für die antragstellende Person eine Notwendigkeit/Zwang zur Fingerabdruckabgabe hierfür bestünde. Ein Ausgabeprozess ohne Fingerabdrucknutzung sollte ebenso für Personen bestehen bleiben, deren Fingerabdruck für biometrische Zwecke (aus medizinischen Gründen) ungeeignet ist und daher nicht vom Automaten erkannt werden können.“

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht darüber hinaus darauf aufmerksam, dass „zur Aushändigung von Personaldokumenten bzw. zum Ausgabeprozess [...] vom BMI eine (aufschlagpflichtige) Direktzustellung von Personalausweis/Reisepass an die Meldeanschrift der antragstellenden Person geprüft wird.“

Quelle: IMS vom 11.09.2020



FLÄCHENDECKENDER GLASFASERAUSBAU – KEIN HEXENWERK!

KLUGE KOMBINATION AUS PRIVATEN INVESTITIONEN UND FÖRDERUNG DES FREISTAATS AM BEISPIEL HAIMHAUSEN IM LANDKREIS DACHAU

Am 27. August fand in unserer Mitgliedsgemeinde Haimhausen im Landkreis Dachau der Abschluss des flächendeckenden Glasfaserausbau statt. Neben Herrn Minister Füracker (Bayerisches Staatsministerium für Finanzen und der Heimat), Herrn Bürgermeister Felbermeier, Stellvertretende Bürgermeisterin Frau Kops und dem CEO des ausbauen-



Erfolgreicher Abschluss des Glasfaserausbaus in Haimhausen. Staatsminister Füracker (am Pult) lobt.

den Unternehmens Deutsche Glasfaser, Herrn Nickl war der Bayerische Gemeindegtag durch Herrn Direktor Graf vertreten.

In Haimhausen wurde der flächendeckende FTTH-Glasfaserausbau („Fiber To The Home“ – Glasfaser bis ins Haus) 2017 mit dem privaten Engagement des Netzbetreibers Deutsche Glasfaser begonnen.

Die Deutsche Glasfaser verwendet zur Absicherung dieses Engagements eine sogenannte Kooperationsvereinbarung, die vom Gemeindegtag maßgeblich verhandelt wurde. Dieser privatwirtschaftliche Teil umfasste ca. 2.100 Haushalte

und wurde 2019 beendet. Durch das anschließende Förderverfahren nach der Bayerischen Breitbandförderung konnten mit einem Zuschuss von ca. 415.000 € die verbleibenden 80 Haushalte ebenfalls an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Das Unternehmen Deutsche Glasfaser hatte sich an der Ausschreibung ebenfalls beteiligt und den Zuschlag erhalten.

Nach dem Einblasen und Spleißen der letzten Fasern des Ausbaubereiches würdigte Minister Füracker in seiner Ansprache das Engagement und die Vorreiterrolle der Gemeinde Haimhausen. Durch die Kombination aus privaten Investitionen eines Unternehmens und daran an-

schließenden Fördermaßnahmen wird der – auch steuersparende – Vorrang der privaten Investitionen gewahrt. Und dennoch würde mit Hilfe des Förderprogramms die Flächendeckung am Ende erzielt, mit weniger Ausgaben für Freistaat und Gemeinden.

Im Gespräch mit Minister Füracker wies Herr Graf für den Gemeindegtag nochmals auf die Leistungen sowie die finanziellen und organisatorischen Belastungen der bayerischen Gemeinden durch den geförderten Breitbandausbau hin.



PLANEN & BAUEN

//// BAYERISCHE STAATSRREGIERUNG INFORMIERT ÜBER THEMEN ZUM FLÄCHENSparen

Gerade auch in der aktuellen Krisenzeit ist eine vorausschauende effiziente Flächennutzung besonders gefordert. Kompakte Siedlungen und intakte Kulturlandschaften verringern Erschließungs- und Unterhaltungskosten. Sie minimieren zudem Verluste wertvoller landwirtschaftlicher und ökologischer Flächen und bieten letztlich auch wirtschaftliche Standortvorteile.

Foto: © Deutsche Glasfaser

Mit Infomails informiert die Bayerische Staatsregierung über Möglichkeiten und Chancen des Flächensparens. Die erste Infomail kann unter folgendem Link abgerufen werden:

www.landentwicklung-bayern.de/flaechenspar-offensive/infomails

In dieser Infomail berichten zwei Innenentwicklungslotsinnen aus Unterfranken von ihrer Tätigkeit. Zudem werden Begriffe und Methoden der Flächenerhebung und -statistik erläutert, da es hier in der öffentlichen Diskussion immer wieder zu Missverständnissen kommt.



VERANSTALTUNGEN

//// BAYERISCHE LANDESAUSSTELLUNG 2020 „STADT BEFREIT ...“ BESONDERE EMPFEHLUNG FÜR KOMMUNALPOLITIKER

Wann wurde Ihre Stadt oder Gemeinde gegründet? Gut möglich, dass es im elften oder zwölften Jahrhundert war (und die Wittelsbacher dabei eine Rolle spielten). In dieser Zeit entstanden in Bayern nämlich zahlreiche Städte. Die Bayerische Landesausstellung 2020 zeigt, wie das Städtewachstum in Bayern damals

eine erste Blüte erreichte – und zieht lehrreiche Parallelen zu unserer heutigen Zeit. Die heutigen Herausforderungen der Siedlungsentwicklung waren bereits damals nicht unbekannt: zum Beispiel der Zuzug vom Land in die Städte oder die Bereitstellung von Infrastrukturen. Man denke etwa an die Wasserversorgung und die Entsorgung. Dabei kannte das Mittelalter viele kreative Lösungen.

Langfristig gingen von den Städtegründungen auch tiefgehende gesellschaftliche Veränderungen aus. Es entwickelte sich ein blühendes städtisches Leben mit Bürgerinnen und Bürgern, Handwerkern und Händlern. Diese forderten im Gegensatz zu den unfreien Bauern und Leibeigenen auch ein Mitspracherecht ein. So entstanden die ersten Versammlungen – Vorgänger der heutigen Städte- und Gemeinderäte. Deshalb bietet ein Besuch der Bayerischen Landesausstellung nicht nur ein lebendiges Stück Geschichte, sondern kann gerade für Kommunalpolitikerinnen und -politiker auch interessante Blickwinkel eröffnen und Denksteine für die Gegenwart liefern. Für die Zeit vor und nach dem Ausstellungsbesuch verspricht das Wittelsbacher Land Genuss für alle Sinne: prächtige Wallfahrtskirchen, altbayerische Wirtshauskultur und lauschige Biergärten, Radeln und Wandern oder einfach Entspannung.

Die Bayerische Landesausstellung 2020 „Stadt befreit“. Wittelsbacher Gründerstädte“ findet noch bis 8. November im Wittelsbacher Schloss Friedberg und im

FeuerHaus Aichach statt. Geöffnet ist täglich von 9 bis 18 Uhr. Führungen z. B. auch für Stadt- oder Gemeinderäte.

BUCHUNGSHOTLINE

0821 45057457

Alle Infos zur Bayerischen Landesausstellung 2020 (samt Veranstaltungskalender): wittelsbacherland.de/bayerische-landesausstellung-2020.

HAUS DER BAYERISCHEN GESCHICHTE
BAYERISCHE LANDESAUSSTELLUNG

STADT BEFREIT WITTELSBACHER GRÜNDERSTÄDTE

BAYERISCHE LANDESAUSSTELLUNG
10. JUNI – 8. NOVEMBER 2020
Friedberg | Wittelsbacher Schloss,
Aichach | FeuerHaus
täglich 9 – 18 Uhr | www.hdbg.de

Logo of the Bayerische Landesausstellung 2020 and logos of partner organizations like Aichacher Zeitung and Angereger Allgem.



KAUF & VERKAUF

FEUERWEHRTECHNIK FÜR GRIECHENLAND GESUCHT

Die Deutsch-Griechische Versammlung (DGV) ist ein kommunalpolitisches Netzwerk, das seit zehn Jahren den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen griechischen und deutschen Städten und Kommunen fördert. Das übergeordnete Ziel der DGV ist es, die deutsch-griechischen Beziehungen auf kommunaler und regionaler Ebene zu vertiefen und den europäischen Gemeinschaftsgedanken zu stärken. In

beiden Ländern wird die DGV jeweils durch einen Beauftragten repräsentiert, in Deutschland ist dies der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Norbert Barthle. Die Kooperationsstelle der DGV ist im BMZ angesiedelt und unterhält für die Zusammenarbeit mit griechischen Partnern zwei Büros in Athen und Thessaloniki.

Im Mittelpunkt der DGV steht die konkrete Zusammenarbeit zwischen deutschen und griechischen Kommunen, Regionen und Bürgern.

Dabei steht nicht die »hohe« Politik im Vordergrund, sondern die Bewältigung der sich unmittelbar aus der kommunalen Praxis aufdrängenden Probleme. Die Geschäftsstelle der DGV erreichen immer wieder Anfragen, ob es gebrauch-

te Feuerwehrentechnik gibt, die deutsche Kommunen nach Griechenland abgeben können. Insbesondere die jährlich wiederkehrenden und durch Trockenheit begünstigten Waldbrände sind eine große Herausforderung für die Einsatzkräfte.

Die DGV arbeitet mit einer gemeinnützigen Organisation zusammen, die die Fahrzeuge nach Griechenland überführt, und kann bei der Klärung administrativer Fragen unterstützen.

INTERESSIERTE GEMEINDEN WERDEN GEBETEN, SICH AN DEN KOORDINATOR DER DGV FÜR SÜDDEUTSCHLAND ZU WENDEN

Herrn Oberbürgermeister a. D.
Dr. Harald Fichtner
harald.fichtner@grde.eu

KOMMUNALFAHRZEUGE ZU KAUFEN GESUCHT

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehrfahrzeuge.

KONTAKT

Tel. 08638/85636, Fax 08638/886639
h_auer@web.de

SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 10. JULI – 11. SEPTEMBER 2020



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN

Thomas Fritz
Benedikt Weigl

Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles
Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451
info@ebbk.de
www.ebbk.de



BRÜSSEL AKTUELL 25/2020 10. – 17. JULI 2020

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Vergaberecht: EuGH zu „Inhouse“-Vergaben bei Kooperation zwischen Gemeinden
- Wettbewerb: Bericht über die Wettbewerbspolitik 2019 veröffentlicht
- Digitalisierung: Fallstudien und Leitfaden für digitale Kompetenzen bei der Arbeit

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Europäischer Grüner Deal: Pläne für Energiesystem und Wasserstoff veröffentlicht
- Umweltschutz: EuGH zur Umwelt-

- prüfung bei Rahmenvorschriften zu Windkraftanlagen
- Verkehr: Europäisches Parlament billigt Trilog-Ergebnisse des Mobilitätspakets I

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Gemeinsame Agrarpolitik: Konsultation zu Auswirkungen auf die Umweltziele der EU
- Interreg: Zweite Konsultation zum Alpenraumprogramm 2021-2027

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Öffentliche Gesundheit: EP fordert Strategie für die Zeit nach der COVID-19-Krise
- Coronavirus: Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung in der COVID-19-Krise

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Ausschuss der Regionen: Politische Prioritäten für 2020-2025
- Cybersicherheit: Konsultation zur Überarbeitung der NIS-Richtlinie
- BREXIT: Mitteilung zur Vorbereitung auf das Ende des Übergangszeitraums
- EU-Kommission: 60 gute Gründe für die EU und Portal „Ihre Meinung zählt“

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Innovationsfonds: Erste Bewerbungsphase für Großprojekte offen

- RegioStars Awards 2020: Zwei sächsische Projekte unter den Finalisten
- Digitalisierung: Förderaufruf für „smarte Kommunalverwaltungen“

BRÜSSEL AKTUELL

26/2020

17. – 24. JULI 2020

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Datenschutz: Grundsatzentscheidung des EuGH zur Datenübermittlung in Drittstaaten
- Beihilferecht: Programm für E-Mobilität-Ladestationen in Schleswig-Holstein genehmigt

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Umwelt I: Rechnungshof veröffentlicht Analyse zu Klimaschutzausgaben
- Umwelt II: Rechnungshof äußert sich zu Maßnahmen zum Schutz wilder Bestäuber

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Regionalpolitik I: AdR-Stellungnahme zu gleichwertigen Lebensverhältnissen
- Regionalpolitik II: Konsultation zu grenzübergreifenden Hindernissen

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Soziales: Initiative zur Jugendbeschäftigung und Kompetenzagenda vorgelegt

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Mehrjähriger Finanzrahmen: Europäischer Rat erzielt Einigung für 2021-2027

IN EIGENER SACHE

- Sommerpause von Brüssel Aktuell

BRÜSSEL AKTUELL

27/2020

24. JULI – 4. SEPTEMBER 2020

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Beihilferecht: Konsultation zu überarbeiteten Regionalbeihilfeleitlinien
- Dienstleistungspaket: Aktualisierter Standpunkt des Ausschusses der Regionen
- Coronavirus I: Kommission genehmigt Unterstützung für regionalen und lokalen ÖPNV
- Coronavirus II: Kommission genehmigt Unterstützung für Flughäfen
- Steuerrecht: Steuerpaket der Kommission mit Aktionsplan bis 2023

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Woche der Regionen und Städte: Registrierung zur Teilnahme möglich

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Gesundheit: EU-Agenda zur Drogenbekämpfung und Aktionsplan 2021-2025

- Migration I: Konsultation zur Integration und Inklusion von Migranten
- Migration II: Minderjährigkeit im Zeitpunkt des Antrags auf Familiennachzug maßgeblich
- Kreatives Europa: Erleichterte Kreditvergabe für Kultur- und Kreativbranche
- Soziales: Konsultation zur EU-Kinderrechtsstrategie 2021-2024
- Coronavirus III: Bericht zu den Auswirkungen auf den kulturellen Sektor

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Mehrjähriger Finanzrahmen: Europäisches Parlament missbilligt Schlussfolgerungen
- EU-Kommission: Neue Strategie für die Sicherheitsunion 2020-2025 vorgelegt

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Kultur: Aufruf für den Europa Nostra Award 2021
- Erasmus+ I: Neues Akkreditierungsverfahren für Jugend in Aktion, Leitaktion 1
- Erasmus+ II: Zwei neue Förderaufrufe zur digitalen Bildung und Kultur

IN EIGENER SACHE

- Datenschutz: Aktualisierung unserer Hinweise zur DSGVO
- Europabüro der baden-württembergischen Kommunen: Müller verlässt Europabüro

BRÜSSEL AKTUELL

28/2020

4. – 11. SEPTEMBER 2020

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Klimaschutz I: Konsultation zur Überarbeitung der EU-Vorschriften über Bauprodukte
- Klimaschutz II: Konsultation zum geplanten CO₂-Grenzausgleichssystem
- Coronavirus: Kommission zur Vereinheitlichung von Einreisebeschränkungen

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Ländliche Entwicklung I: Konsultation zum ökologischen Landbau in der EU
- Ländliche Entwicklung II: Konsultation zur langfristigen Vision für ländliche Gebiete

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Berichtsentwurf zur Aufbau- und Resilienzfazilität
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Bericht des BUDG-Ausschusses zu EU-Eigenmitteln
- Europäisches Semester: Empfehlung zum Reformprogramm Deutschlands 2020

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- „Jvenes Tradutores“: Anmeldungen

- für Übersetzungswettbewerb 2020 möglich
- EU Cities for Fair and Ethical Trade Award: Finalisten 2021 veröffentlicht

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

UMWELT I: RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT ANALYSE ZU KLIMASCHUTZAUSGABEN

Am 2. Juli 2020 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof (EuRH) eine Analyse zur Verfolgung der Klimaschutz Ausgaben im EU-Haushalt als Aktualisierung seines Sonderberichts zur selben Thematik aus dem Jahr 2016. Darin analysiert er u. a. die Wirksamkeit der Methodik, nach der die EU-Kommission bewertet, ob das Ziel für den Haushaltsrahmen 2014–2020, 20 % der Ausgaben des Haushalts für Klimaschutzmaßnahmen auszugeben, eingehalten wurde.

Der EuRH äußert sich hierzu insgesamt eher kritisch und weist u. a. darauf hin, dass der Beitrag bestimmter Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zur Bekämpfung des Klimawandels überschätzt würde, einige Ausgaben in den Bereichen Landwirtschaft und Kohäsion den Klimawandel sogar beschleunigen könnten, ohne dass dies in der Methodik ausreichend berücksichtigt werde, und der Forschungssektor das Ziel von Klimaschutz Ausgaben in Höhe von 35 % noch nicht erreicht habe. Für eine zuverlässige Berichterstattung über das durch den europäischen Grünen Deal (Brüssel Aktuell 1/2020) bekräftigte Ziel der Kommission, für den Haushaltsrahmen 2021–2027 eine Erhöhung der Klimaschutz Ausgaben zu erreichen, fordert der EuRH u. a. die Bereitstellung einer so-

liden Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben, eine durchgängige Anwendung dieser in allen Politikbereichen sowie die Verrechnung von Ausgaben, die den Klimawandel beschleunigen können. Im Anhang zur Analyse (ab S. 35) führt der EuRH seine Empfehlungen aus seinem Sonderbericht 2016 im Detail auf und bewertet ferner deren Umsetzung. (BW)

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG II: KONSULTATION ZUR LANGFRISTIGEN VISION FÜR LÄNDLICHE GEBIETE

Bis zum **30. November 2020** können u. a. lokale Behörden an einer Konsultation der EU-Kommission zur langfristigen Vision für ländliche Gebiete teilnehmen. Im Rahmen der Erarbeitung der angekündigten Vision möchte die Kommission bewerten, wie es sich in den ländlichen Gebieten Europas lebt und was für das Gedeihen dieser Gebiete entscheidend ist. Abgefragt werden Einschätzungen zu den Themen:

1. Die heutigen Bedürfnisse von ländlichen Gebieten.
2. Was macht ländliche Gebiete attraktiv?
3. Chancen für die Zukunft ländlicher Gebiete.
4. Staatliches Handeln in ländlichen Gebieten.

Schwerpunkte werden u. a. im Bereich Infrastruktur (z. B. Verkehr, digitale Infrastruktur, Grundversorgung, Gesundheitsversorgung, Bildungsmöglichkeiten), wirtschaftliche Strukturen und Lebensqualität gesetzt. Gebeten wird zudem um Einschätzungen zur zukünftigen Entwicklung des ländlichen Raums und speziell zu staatlichen Verwaltungsstrukturen. Der Online-Fragebogen enthält weiterhin eine Reihe fakultativer Fragen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und zur territorialen Entwicklung. Zum Ausfüllen des Fragebogens wird ein EU-Login-Konto benötigt. (TF)

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

1. AUSSCHUSS DER REGIONEN: POLITISCHE PRIORITÄTEN FÜR 2020–2025

Am 2. Juli 2020 verabschiedete das Plenum des Europäischen Ausschusses der Regionen (AdR) mit der Entschließung „Kommunen, Städte und Regionen stärken Europas Bürgernähe“ seine drei politischen Prioritäten für 2020–2025 (vgl. auch Broschüre und Social Media Toolkit). Die erste Priorität „Die EU bürgernäher gestalten: Demokratie und die Zukunft der EU“ zielt darauf ab, die Demokratie in der EU auf allen Verwaltungs- und Regierungsebenen zu modernisieren und die EU-Politik und ihre Programme an den tatsächlichen Bedürfnissen der Bürger auszurichten. Dazu

möchte sich der AdR u. a. im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas für einen strukturierten Dialog zwischen Bürgern und EU-Institutionen einsetzen. Mit der zweiten Priorität „Den tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel bewältigen – resiliente regionale und lokale Gemeinschaften schaffen“, möchte der AdR Lösungen finden, durch welche die EU lokale und regionale Gebietskörperschaften bei tiefgreifenden Auswirkungen von Pandemien, Klimawandel, Digitalisierung, demografischem Wandel und Migrationsbewegungen unterstützen kann. Z. B. sollen Maßnahmen auf lokaler und regionaler Ebene, die zu den EU-Klimazielen beitragen, im Rahmen des Klimapaktes gefördert werden. „Zusammenhalt als unser Grundwert – ortsbezogene Maßnahmen der EU“ ist die dritte Priorität des AdR, die darauf abzielt, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt bei allen Maßnahmen der EU mit Auswirkungen auf die Menschen und ihre Wohnorte zu fördern und zu wahren. Dazu plädiert der AdR für eine starke und wirksame EU-Kohäsionspolitik. (JM)

2. MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN I: BERICHTSENTWURF ZUR AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT

Am **1. September 2020** veröffentlichten der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments** ihren **gemeinsamen Berichtsentwurf zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung ei-**

ner **Aufbau- und Resilienzfazilität (Brüssel Aktuell 20/2020)**. **Darin sorgen die Berichterstatter für mehr Klarheit in Hinblick auf den Geltungsbereich und die förderfähigen Maßnahmen. Außerdem legen sie u. a. Wert auf die Einbindung der Kommunen bei der Erstellung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne. Die Pläne sollen jeweils zu 30 % grünen Zielen dienen.**

MEHR KLARHEIT IN HINBLICK AUF DEN GELTUNGSBEREICH
Die Berichterstatter sprechen sich dafür aus, dass sechs klarer definierte Hauptpolitikbereiche in den Geltungsbereich der Aufbau- und Resilienzfazilität fallen (ÄA 31 ff.):

- der Wandel hin zu einer grünen Wirtschaft unter Berücksichtigung des europäischen Grünen Deals,
- der digitale Wandel unter Berücksichtigung der Ziele der Digitalen Agenda,
- der wirtschaftliche Zusammenhalt, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der Ziele der Industriestrategie und der KMU-Strategie,
- der gesellschaftliche Zusammenhalt unter Berücksichtigung der europäischen Säule sozialer Reche,
- die Widerstandsfähigkeit der Institutionen mit dem Ziel verbesserter Kapazitäten zur Krisenreaktion,
- Maßnahmen für die nächste Generation unter Berücksichtigung der Ziele der europäischen Kompetenzagenda, der Jugendgarantie und der Garantie gegen Kinderarmut (vgl. Konsultation).

Neu ist die Nennung der Jugend- und Kindergarantie. Die Stabilität der Finanzsysteme entfällt.

DEFINITION FÖRDERFÄHIGER MASSNAHMEN

Als Beispiele für förderfähige Maßnahmen führt ÄA 39 u. a. Initiativen auf, die zum europäischen Grünen Deal und zur schrittweisen Dekarbonisierung beitragen. Aus kommunaler Sicht wäre es wünschenswert, wenn hierbei bauliche Sanierungs- und Begrünungsmaßnahmen sowie Investitionen in die grüne bzw. blaue Infrastruktur und die Widerstandsfähigkeit der Wasserwirtschaft gefördert würden (s. Positionspapier). Erfreulich ist, dass die Berichterstatter eine Förderung für die Verbesserung des Zugangs zu digitaler Arbeit, die Digitalisierung des Arbeitsumfelds, die digitale Infrastruktur und die Stärkung der digitalen Fähigkeiten vorsehen. Hilfreich wären hierbei auch Maßnahmen, die zur Förderung des E-Governments beitragen und die Digitalisierung im Bildungs- und Gesundheitsbereich voranbringen. In Hinblick auf diese Politikbereiche nennt ÄA 39 die Verbesserung der Wirksamkeit öffentlicher Verwaltung, den Abbau des Verwaltungsaufwands, die Förderung lebenslanger Bildung sowie den Ausbau der Widerstandsfähigkeit und der Kapazitäten des Gesundheits- und Pflegewesens. Im Übrigen nennt ÄA 39 u. a. Maßnahmen, die die wirtschaftliche Erholung unterstützen, soziale Inklusion fördern sowie zu Geschlechtergleichstellung und verbesserten Chancen für Kinder und Jugendliche beitragen.

PARTNERSCHAFTSPRINZIP

Nach ÄA 53 richten die Mitgliedstaaten einen Dialog ein, in dessen Rahmen sich lokale Gebietskörperschaften, andere einschlägige Interessenträger und die breite Öffentlichkeit aktiv einbringen können. Dabei sollen Ausarbeitung und Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans erörtert werden (s. auch ÄA 62, ÄA 82).

SICHTBARKEIT

Den Berichterstattern ist daran gelegen, dass die unterstützten Projekte klar als „EU-Aufbauinitiative“ gekennzeichnet werden (ÄA 100, ÄA 116, vgl. auch Positionspapier).

RECHTSSTAATLICHKEITS-MECHANISMUS UND ÜBERPRÜFUNG DER VERWENDUNG

Gemäß ÄA 45 erlässt die Kommission einen Beschluss zur Aussetzung der Frist für bestimmte Beschlüsse oder zur Aussetzung der Zahlungen, wenn in einem Mitgliedstaat ein genereller Mangel in Bezug auf das Rechtsstaatllichkeitsprinzip vorliegt, der die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigt. Ferner legen die Berichterstatter Wert auf eine zwingende Überprüfung und Transparenz hinsichtlich der Verwendung der Mittel (ÄA 50, ÄA 102, ÄA 105, ÄA 106).

EUROPÄISCHER MEHRWERT

Den Berichterstattern kommt es auf einen klaren europäischen Mehrwert an (ÄA 52, ÄA 60, ÄA 75). Sie stellen zudem klar, dass die Unterstützung aus der Fazität nicht die wiederkehrenden nati-

onalen Haushaltsausgaben ersetzt, sondern zusätzliche Maßnahmen finanziert (ÄA 41).

30 %-QUOTE FÜR GRÜNE ZIELE

Die Staats- und Regierungschefs haben beschlossen, dass der Mehrjährige Finanzrahmen und das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ insgesamt zu 30 % einen Beitrag zu den Klimazielen leisten sollen. Die Berichterstatter sprechen sich vor diesem Hintergrund dafür aus, dass mind. 30 % des Betrags der einzelnen Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Bewahrung der Biodiversität sowie den Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit dienen sollen (ÄA 51, ÄA 59, ÄA 81).

NEXT GENERATION EU UND GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG

Nach ÄA 51 müssen die jeweiligen Aufbau- und Resilienzpläne zudem dazu beitragen, das Risiko einer dauerhaften Beeinträchtigung der Arbeitsmarktchancen junger Menschen und ihres Wohlergehens durch Lösungen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen zu verringern. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die jungen Menschen von heute zu einer „Generation Lockdown“ werden.

Darüber hinaus müssen die Aufbau- und Resilienzpläne nach ÄA 52 zentrale Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter in Verbindung mit Maßnahmen zur durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts umfassen (siehe auch ÄA 57, ÄA 78).

MEHR ZUSCHUSSMITTEL UND ÄNDERUNG DER BERECHNUNGSMETHODE FÜR DIE VERTEILUNG

Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Brüssel Aktuell 26/2020) erhöhen die Berichterstatter den Betrag der Mittel, die in Form von Zuschüssen ausgereicht werden sollen, auf 312,5 Mrd. € (zu Preisen von 2018; ÄA 42). Ferner passen sie in ÄA 46 die Berechnungsmethode für die Zuweisung der Mittel für jeden Mitgliedstaat an. Berücksichtigung findet dabei u. a. der kumulierte reale BIP-Verlust im Zeitraum 2020-2021 im Vergleich zu 2019. So soll sichergestellt werden, dass diejenigen Staaten am meisten Mittel erhalten, die am stärksten durch die COVID-19-Krise betroffen sind. (CB)

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN

HERBST / WINTER 2020



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u.a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungstermin berechnen wir 20 % der Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Ab-

meldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Die Gründe für eine Stornierung sind für diese Regelung unerheblich. Keine Stornokosten entstehen, wenn ein Ersatzteilnehmer für die Veranstaltung gestellt wird.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
Tel. 089/36 00 09-32
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.

**ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren

215 € für Mitglieder
250 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

//// CRASHKURS BEAMTENRECHT (MA 3034)

24. NOVEMBER 2020
IN LANDSHUT

Referent

Georg Große Verspohl, Direktor
(BayGT)

Ort Michel Hotel, Papiererstraße 2,
84034 Landshut

SEMINARBESCHREIBUNG

Das Beamtenrecht wird leider häufig als unübersichtlich und kompliziert empfunden und fristet in den Personalverwaltungen im Vergleich zum Tarif- und Arbeitsrecht ein Schattendasein, obwohl die meisten Gemeinden einen oder mehrere Laufbahnbeamte beschäftigen.

Grundkenntnisse im Beamtenrecht sind jedoch unverzichtbar, um häufig kaum zu korrigierende Fehler zu vermeiden.

Das Seminar wendet sich an Sachbearbeiter in der Personalverwaltung und Personalverantwortliche, die Grundkenntnisse im Beamtenrecht erwerben, auffrischen oder vertiefen wollen.

SEMINARINHALT

Im Rahmen des Seminars wird ein praxisgerechter Überblick über alle Bereiche des Beamtenrechts gegeben.

Der Bogen spannt sich dabei von beamtenstatusrechtlichen Fragen über das Laufbahnrecht bis hin zu den Grundzü-

gen des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Auch Nebengebiete wie das Nebentätigkeits- und Disziplinarrecht sollen angesprochen werden.

Das Seminar wird dabei in besonderem Maße auf die in der Beratungspraxis häufig festzustellenden Fehlerquellen eingehen.

Die Teilnehmer haben zudem die Möglichkeit, eigene Probleme und Fragestellungen aus der Praxis der Personalverwaltung einzubringen.

//// FRIEDHOF IM WANDEL – AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN MEISTERN (MA 3031)

26. NOVEMBER 2020
IN NÜRNBERG

Referenten

- Claudia Drescher, Referatsdirektorin (BayGT)
- Heinrich Kettler, Architekt (Friedhofsplaner GmbH)

Ort Novotel Nürnberg am Messezentrum, Münchener Straße 340, 90471 Nürnberg

SEMINARBESCHREIBUNG

Das sich rasant verändernde Wertesystem der Menschen spiegelt sich insbesondere im Umgang mit ihren Verstorbenen und damit auf dem Friedhof wider.

Während es früher selbstverständlich war, zu pflegende Erdgrabstätten differenziert nach Reihen- und Wahlgräbern vorzuhalten und mit jahrzehntelangen Nutzungsrechten zu vergeben, finden heute zunehmend Urnenbestattungen statt.

Statt pflegeintensiven Erdgräbern als Ort des Gedenkens bevorzugen die Hinterbliebenen zunehmend möglichst pflegefreie Urnengräber mit überschaubaren Ruhe- und Nutzungszeiten.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zwischenzeitlich bestätigt, dass die Festlegung einer Ruhefrist für Urnen-

bestattungen von lediglich zwei Jahren durch den Friedhofsträger rechtskonform ist. Für das Friedhofswesen bedeutet das einen Wandel, der sich in vielerlei Hinsicht auswirkt.

Dabei geht der Trend zu naturnahen Bestattungen wie Baumbestattungen, aber auch andere pflegefreie Bestattungsoptionen wie Urnengemeinschaftsgräber erfreuen sich zunehmender Nachfrage. Der traditionelle Friedhof steht heute im Wettbewerb.

Verbunden damit sind rechtliche Fragen zu Satzung und z.B. Umbettung ebenso wie Lösungsansätze in der Praxis zum Umgang mit sog. Überhangflächen.

Das Seminar vertieft schwerpunktmäßig den Wandel in der Bestattungskultur. Es gibt Anregungen dazu, den eigenen Friedhof auch für die Zukunft attraktiv planerisch zu gestalten und das Satzungsrecht anzupassen.

Es richtet sich damit an die Verantwortlichen vor Ort. Neben der Vermittlung der Seminarinhalte bleibt Raum für die fachliche Diskussion mit und unter den Teilnehmern.

SEMINARINHALT

- Satzungsfragen (Trägerschaft, Bestattungsanspruch, gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof, Ruhefristen, Nutzungsrechte, Gestaltungsvorschriften, alternative Bestattungsformen usw.)
- Kooperation mit Privaten
- Übernahme kirchlicher Friedhöfe
- Neue Ansätze bei der Friedhofsgestaltung (neue, bedarfsgerechte und pflegefreie Grabarten)
- FEP-Friedhofsentwicklungsplanung/Friedhofssanierungsplanung
- Friedhofsüberhangflächen
- Friedhöfe im Wettbewerb
- GEP-Gebäudeentwicklungsplanung, Trauerhallen und Friedhofsgebäude

//// RUND UM DEN ÖFFENTLICHEN FELD- UND WALDWEG (MA 3035)

30. NOVEMBER 2020
IN AUGSBURG

Referentin

Cornelia Hesse, Direktorin (BayGT)

Ort das hotel am alten park,
Frölichstraße 17, 86150 Augsburg

SEMINARBESCHREIBUNG

Öffentliche Feld- und Waldwege sind nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz die Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen. Sie gliedern sich in „ausgebaute“ und „nicht ausgebaute“ öffentliche Feld- und Waldwege. Während bei den „ausgebauten“ die Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, sind es bei den „nicht ausgebauten“ die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

Hier treten regelmäßig die ersten Fragen nach der richtigen Einstufung auf.

Das Feldwegenetz dürfte in Bayern rund 500.000 km betragen. Da leuchtet es ein, dass die Gemeinden, die für diese Wege als Straßenbaubehörden zuständig sind, die Rechtslage „rund um diese Wege“ kennen müssen.

Dass ein beträchtlicher Teil der Wege außerhalb der gewidmeten Trasse verläuft („verlegte“ Wege) ist hinreichend be-

kannt, nicht dagegen die damit zusammenhängenden Ansprüche der betroffenen Grundeigentümer.

Des Weiteren bestehen häufig Unklarheiten, welche Benutzungen widmungsgemäß sind:

Reiten?
Fahren mit Lkw?
Leitungsverlegung?

Ebenso gibt es Unsicherheiten beim Umfang der Baulast oder der Verkehrssicherungspflicht, um nur einige Punkte herauszugreifen.

Im Seminar werden die typischen Fragen behandelt, die im Zusammenhang mit der Wegenutzung stehen, seien sie straßen-, straßenverkehrs-, sicherheits-, bau- oder zivilrechtlicher Art.

Zahlreiche Beispiele aus der Praxis werden vorgestellt und Handlungsanleitungen angeboten.

SEMINARINHALT

- Einstufung der öffentlichen Feld- und Waldwege (ausgebaut oder nicht ausgebaut)

- Wegenutzungen im Rahmen der Widmung

- Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen

- Sperrung von Wegen

- Verlegte Wege – Ansprüche der

vom Überbau betroffenen Grundeigentümer und Pflichten der Gemeinde

- Beseitigte Wege und Verkauf von Wegeflächen

- Anforderungen an öffentliche Feld- und Waldwege zur Erschließung landwirtschaftlicher Anwesen

- Straßenbaulast und Refinanzierung (Umlage) der Kosten für Ausbau und Unterhalt der Wege

- Umfang der Verkehrssicherungspflicht

- Schadenersatz wegen Beschädigung eines Weges

- Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Wegen

- Überwuchs (Beeinträchtigung durch Bäume u. ä.)

- Umstufung einer Verkehrsfläche nach Änderung der Verkehrsbedeutung

//// AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER WASSERWIRTSCHAFT (BM/MA 3025)

**3. DEZEMBER 2020
IN BAD AIBLING**

Referentin

Dr. Juliane Thimet, Direktorin (BayGT)

Ort B&O Parkhotel, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 31, 83043 Bad Aibling

SEMINARBESCHREIBUNG

Die letzten Monate haben jedem gezeigt, dass auf die Wasserwirtschaft in öffentlicher Hand auch und gerade in Krisenzeiten Verlass ist.

Die Sensibilität für Umweltthemen steigt jedoch und die Wasserwirtschaft ist gefordert, die Zeichen der Zeit zu erkennen und entsprechende Weichen zu stellen.

Die Veranstaltung zu Zukunftsthemen der Wasserwirtschaft kommt aus dem juristischen Blickwinkel.

Sie will einen Überblick geben, welche Aufgaben anzupacken sind, welche Fördermittel zur Verfügung stehen und auf welche zukünftigen Herausforderungen wir uns einstellen müssen.

Das Seminar will vor allem neu gewählte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie Verbandsvorsitzende ansprechen.

Darüber hinaus ist jeder aus den Aufgabenbereichen Wasser und Abwasser will-

kommen, der sich für das „große Ganze“ einen Tag Zeit nehmen möchte.

Dieses Seminar wird erstmals von der Kommunalwerkstatt angeboten und stellt insofern ein „Novum“ dar.

SEMINARINHALT

- Wasserknappheit, Nutzungskonkurrenzen und die beginnenden Verteilungsfragen

- Fördermittel des Freistaats Bayern und des Bundes für wasserwirtschaftliche Vorhaben

- Beiträge zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung

- Notwendige Öffentlichkeitsarbeit und was gesagt werden darf ohne vom Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V. abgemahnt zu werden

- Überlegungen zur IT-Sicherheit der Anlagen

- Struktur der Aufgabenwahrnehmung in Bayern und mögliche Verbesserungen

- Organisation der Klärschlamm Entsorgung in Bayern

//// GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, LEITUNGSRECHTE, SONDERVEREINBARUNGEN (MA 3026)

**10. DEZEMBER 2020
IN ADELSRIED**

Referentin

Dr. Juliane Thimet, Direktorin (BayGT)

Ort B&O Parkhotel, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 31, 83043 Bad Aibling

SEMINARBESCHREIBUNG

Dieses Seminar will anhand von Praxisbeispielen aus der Wasserver- und Abwasserentsorgung Antworten auf knifflige Alltagsfragen geben.

Dazu werden sich in der Schwierigkeit steigende Beispielfälle zu Grundstücksanschlüssen, Leitungsrechten und Sondervereinbarungen vorgestellt.

Das Seminar will in die Lage versetzen, bei den vielfältigen Konstellationen in der Praxis die richtigen „Schubladen“ anzulegen, um selbst zu nachvollziehbaren Lösungen gelangen zu können.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an die Führungskräfte und Verwaltungsmitarbeiter bei den Städten, Gemeinden und Zweckverbänden, sowie an Aufsichtsbehörden, Satzungsbüros und Rechtsanwälte.

SEMINARINHALT

1. Grundstücksanschlüsse

- Widmung

- Anschluss- und Benutzungsrecht

- Anschluss- und Benutzungszwang

- Erst- und Zweitanschlüsse

- Verzweigte Hausanschlüsse

- Kostenerstattung bzw. Gebührenfinanzierung

- Wasserzähler

2. Leitungsrechte

- Herstellung von neuen Leitungen

- Verlegung von bestehenden Leitungen

- Beseitigungsansprüche gegen öffentliche Leitungen

- Duldungspflichten

- Grunddienstbarkeiten

- Aktuelles aus der Rechtsprechung

3. Sondervereinbarungen

- zum erstmaligen Anschluss eines Grundstücks

- über die Versorgung von Einzelabnehmern

- außerhalb des Gemeindegebiets

- über zusätzlichen Grundstücksanschluss



17.09.2020

36 – 09/2020

Steuereinnahmen bayerischer Gemeinden laut Kassenstatistik im 1. Halbjahr 2020

Die Corona-Pandemie hinterlässt Spuren bei der Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen.

Die Summe der gemeindlichen Steuereinnahmen im 2. Quartal 2020 liegt mit 4.741 Millionen Euro um 11,3 Prozent und damit um 604 Millionen Euro unter dem Ergebnis des Vorjahres von 5.345 Millionen Euro. Die Einnahmen der Gewerbesteuernetto sind dabei von 2.286 Millionen Euro auf 1.527 Millionen Euro zurückgegangen. Dies stellt einen Rückgang um -33,6 Prozent dar und bedeutet Mindereinnahmen für die Kommunen von 769 Millionen Euro. Überraschend stabil hat sich im 2. Quartal der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entwickelt, der mit 2.289 Millionen Euro um 156 Millionen Euro (+7,3%) über den Einnahmen des Vorjahres von 2.133 Millionen Euro liegt. Im 2. Quartal haben sich die Gewerbesteuernettoteinnahmen bei den kreisfreien Städten um rund 485 Millionen Euro (-44,1%) verringert. Die Einnahmeausfälle bei den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden betragen rund 284 Millionen Euro (-23,9%).

Unter Berücksichtigung der Entwicklungen des 2. Quartals 2020 ergibt sich für das erste Halbjahr 2020 ein Einnahmerückgang von 8.486 Millionen Euro im Vorjahr auf 7.856 Millionen Euro in diesem Jahr. Dies bedeutet ein Minus von 630 Millionen Euro (-7,4%). Auch hier schlägt der Rückgang der Gewerbesteuernetto mit 782 Millionen Euro (-15,7%) spürbar zu Buche. Die Einnahmen betragen im ersten Halbjahr 4.203 Millionen Euro. Im ersten Halbjahr hat sich wider Erwarten der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer somit insgesamt leicht positiv entwickelt. Die Einnahmen betragen 2.270 Millionen Euro gegenüber 2.120 Millionen Euro im Vorjahr. Dies bedeutet einen Zuwachs um 150 Millionen Euro (+7,1%).

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen bleibt festzustellen, dass das erste Kalendervierteljahr noch eine erfreuliche Entwicklung aufwies und deshalb die Auswirkungen der Corona-Pandemie zum zweiten Quartal und damit auch im ersten Halbjahr zwar bereits spürbar sind, aber ihre volle Wirkung, noch nicht entwickelt haben. Die Steuerschätzung, die Anfang September erfolgt ist, bestätigt den Trend (die hierzu näheren Informationen können Sie den [Unterlagen](#) des Bundesministeriums der Finanzen entnehmen).

Insgesamt bleibt zu hoffen, dass die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Mittel zur Kompensation der Gewerbesteuerausfälle für eine weitgehende Kompensation der Mindereinnahmen reichen. Hier bleibt die weitere Entwicklung, insbesondere des 3. und 4. Quartals abzuwarten.

Nähere Informationen können Sie den [Übersichten](#) des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung entnehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hans-Peter Mayer, unter der Tel.: 089 360009-17, E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de gerne zur Verfügung.

VERANTWORTLICH
FÜR DEN INHALT

Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger
Redaktion: Wilfried Schober



17.09.2020

37 – 09/2020

Verordnung über kommunalwirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie von 2020 (KommwEV) veröffentlicht

Die Verordnung über kommunalwirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie von 2020 (KommwEV) vom 1. August 2020 wurde zwischenzeitlich im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. S. 443) veröffentlicht. Gleichzeitig wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 512 aus 2020 vom 09.09.2020 die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über kommunalwirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie von 2020 (VVKommwEV) einschließlich der zugehörigen Anlagen veröffentlicht.

Im Zuge des gesetzlichen Anhörungsverfahrens hat der Bayerische Gemeindetag versucht, die eine oder andere Veränderung zu erreichen, wobei festzuhalten ist, dass einige Verbesserungsvorschläge, die die kommunale Seite unterbreitet hat, aufgegriffen wurden. Nicht gelungen ist es, die in § 10 KommwEV geforderte langfristige Finanzplanung zu verhindern. Zu den von uns vorgebrachten Einwänden führt das Innenministeriums aus, dass langfristige Finanzplanungen mit Prognoseunsicherheiten verbunden ist, liegt in der Natur der Sache. Zieht man aber – wie geschehen – die Aussagekraft in Zweifel, so stellt dies in Konsequenz die Vertretbarkeit jedweder langfristig angelegter und finanzieller Planung insgesamt in Frage. Zu Ende gedacht würde dies bedeuten, mangels prognostizierbarer Entwicklung von den Kommunen künftig zur Tilgung aufgenommene Kredite innerhalb des Finanzplanungszeitraums fordern zu müssen, was ihnen künftig kaum mehr Spielraum für große Investitionen böte.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration plant eine solche Forderung derzeit nicht. Es spricht sich stattdessen dafür aus, um letztlich notwendige Instrumente zur langfristigen Finanzplanung festzuhalten.

Wir sind der Meinung, dass nach wie vor unsere Argumente für sich sprechen, müssen aber zur Kenntnis nehmen, dass wir uns in diesem Punkt nicht durchsetzen konnten. Gleiches gilt für die Forderung der kommunalen Seite nach Einräumung einer verlängerten Kreditermächtigung. Diese, schon in der Vergangenheit wiederholt erhobene Forderung, wurde auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie abgelehnt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Verordnung der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hans-Peter Mayer, unter der Tel.: 089 360009-17, E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de gerne zur Verfügung.

VERANTWORTLICH
FÜR DEN INHALT

Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger
Redaktion: Wilfried Schober

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Herrn
Dr. Guido Wustlich
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIB2
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

17.09.2020

Kontakt
Detlef Raphael, DST
Telefon 030 37711-600
Telefax 030 37711-609
E-Mail: detlef.raphael@staedtetag.de
Aktenzeichen
75.06.04 D

Dr. Torsten Mertins; DLT
Telefon: 030 590097-311
Telefax: 030 590097-400
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Finn Brüning, DSTGB
Telefon: 030 773 07-242
Telefax: 030 773 07-200
E-Mail: finn-christopher.bruening@dstgb.de
Aktenzeichen: 902-11

Referentenentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

zum wiederholten Male erhalten die kommunalen Spitzenverbände einen Referentenentwurf aus Ihrem Hause mit einer extrem kurzen Stellungnahmefrist. Für eine sachgerechte Bewertung des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften – nicht zuletzt auch unter Einbeziehung unserer Mitglieder – ist diese Stellungnahmefrist nicht zu akzeptieren. Daher werden wir eine ausführliche Stellungnahme erst im weiteren Gesetzgebungsverfahren abgeben und nachfolgend nur einige, für die Kommunen relevanten Eckpunkte benennen.

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen nachdrücklich die ambitionierten nationalen und internationalen Klimaschutzziele. Insbesondere die im Klimaschutzprogramm vorgesehene Zielgrößen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sollen nunmehr verbindlich geregelt werden, was im Grundsatz unsere Unterstützung findet. Die vorgesehene Festlegung, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse liegt, kann Planungsträgern und Genehmigungsbehörden helfen, reicht allerdings zum Abbau von Hemmnissen nicht aus. Daher halten wir weitere Maßnahmen insbesondere im Natur- und Artenschutzrecht zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien für notwendig.

I. Steigerung der Akzeptanz von erneuerbaren Energieanlagen

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen zur Erhöhung der Akzeptanz Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Standortgemeinden an den Erträgen neuer Windenergieanlagen. Dies kann die Chancen erhöhen, dass Flächen für die Windenergie ausgewiesen und Windpark-Genehmigungen erteilt werden. Die Einnahmen müssen der örtlichen Gemeinschaft

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin Telefon 030 37711-0; Telefax 030 37711-999
E-Mail: post@kommunale-spitzenverbaende.de; www.kommunale-spitzenverbaende.de

- 2 -

zugutekommen, wovon letztendlich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden profitieren. Insofern begrüßen wir es, dass im aktuellen Referentenentwurf für die Einnahmen keine Zweckbindung vorgesehen ist. Ebenso wenig dürfen die Einkünfte aus der Abgabe beim kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden.

1. Wertschöpfungsbeteiligung der Gemeinden

Eine grundlegende Schwachstelle an dem im Gesetzentwurf vorgelegten Beteiligungsmodell liegt in seiner Koppelung an die EEG-Förderung. Diese hat zu Folge, dass eine Beteiligung nach dem Auslaufen der EEG-Förderung nicht mehr erfolgt, obwohl der Betreiber weiterhin Geld mit der Anlage verdient und die Belastungen für die betroffenen Menschen in den Gemeinden fortbestehen. Zugleich besteht für Windparks, die keine Förderung in Anspruch nehmen, keine Veranlassung, zu zahlen. Auch müssen die Fördervoraussetzungen jährlich neu vorliegen.

Geht man von durchschnittlich 2.700 Volllaststunden einer 4 MW-Windkraftanlage (bspw. aktueller Standard bei der Firma Nordex) aus, erscheint die im Referentenentwurf ermittelte Wertschöpfungsbeteiligung von rund 20.000 € pro Jahr bei einem Betrag von 0,2 Cent pro kWh je Anlage für die Standortkommune durchaus erreichbar. Insofern ist es für die Kommunen nicht vermittelbar, dass möglicherweise ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Wertschöpfungsbeteiligung nicht mehr erfolgt. Denn die Immissionen der Anlage bestehen für die Menschen in den Kommunen auch über die EEG-Förderung hinfort.

Folglich muss die Wertschöpfungsbeteiligung unabhängig von der EEG-Förderung ausgestaltet werden. Diese könnte auch ggf. zugunsten der Rentabilität der Anlagen auf 0,1 Cent je Kilowattstunde nach Auslaufen der Förderung verringert werden. Andernfalls können die in der Akzeptanz erreichten Fortschritte durch eine fehlende Wertschöpfungsbeteiligung in Zukunft gefährdet werden. Hier fordern die kommunalen Spitzenverbände, dringend nachzubessern. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Windenergieanlagen in den kommenden Jahren stetig effizienter werden dürften. Die Firma Siemens hat jüngst den Testlauf einer 15-MW-Anlage angekündigt. Folglich ist mit einer geringeren Anzahl von Anlagen für die kommenden Jahre zu rechnen, die die EEG-Förderung noch in Anspruch nehmen können.

Für die akzeptanzfördernde Wirkung ist es des Weiteren unerlässlich, dass die Gemeinden mit fest planbaren Einnahmen rechnen können. Deshalb ist es aus kommunaler Sicht notwendig, ergänzend zum vorliegenden Referentenentwurf eine Mindestzahlung pro Jahr je Anlage vorzusehen. Diese Mindestzahlung sollte als Untergrenze garantiert sein und auf die Höhe der berechneten Auszahlungssumme - über die Berechnung mit 0,2 ct oder 0,1 ct/kWh – wachsen. Dies würde die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung erleichtern.

Ein weiterer Nachteil der vorgelegten Regelung ist, dass Nachbargemeinden finanziell nicht beteiligt werden, wenn sich eine Gemeinde entschließt, eine Fläche für eine Anlage an der Grenze zur Nachbargemeinde auszuweisen. Für den erfolgreichen Windkraftausbau ist die interkommunale Zusammenarbeit immens wichtig. Teilweise weisen Gemeinden bzw. Regionalpläne der Länder vorwiegend belastende Projekte auf Flächen an ihren Gemeindegrenzen aus, um Beeinträchtigungen für ihre Anwohner zu minimieren und die Akzeptanz zu fördern. Gleichzeitig erhöhen interkommunale „Windparks“ die Erfolgchancen für größere Ausbauflächen, da Nachbargemeinden ebenfalls die Gelegenheit nutzen könnten, an gleicher Stelle auf ihrem Gebiet Flächen für Anlagen freizugeben.

2. Bürgerstrom

Kritisch bewerten die kommunalen Spitzenverbände, dass Windparkbetreiber die Option eingeräumt bekommen, sog. Bürgerstromtarife anbieten zu können und bei Abschluss von mindestens 80 solcher Verträge nur die Hälfte der Abgabe zu zahlen hätten. Zum einem würde sich hierdurch der administrative Aufwand für die Netzbetreiber zusätzlich erhöhen, weil in den Abrechnungssystemen zwei Gruppen von Windparkbetreibern mit unterschiedlichen Zahlungspflichten abgebildet werden müssten. Zum anderen ist die Energiewende das Ergebnis eines gesellschaftspolitischen Konsenses im Interesse des Klimaschutzes und der Abkehr von der Kernenergie und der Kohleverstromung. Dazu passt es besser, wenn Vorteile und Lasten auf möglichst alle Teilnehmer unserer Volkswirtschaft angemessen verteilt werden, anstatt Sondervorteile für Einzelne bzw. Gruppen zu schaffen.

Ansonsten müssten dieser Logik folgend künftig auch bei anderen als Belastung empfundenen Infrastrukturprojekten individuelle Vorteile oder Entschädigungen eingeführt werden wie bspw. bei Autobahnen oder Umgehungsstraßen. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass bei Anbieten eines Bürgerstromtarifs jeder fehlende Vertrag nur zu 100 € pro Jahr führt, also bei fehlenden 80 Verträgen zu maximal 8.000 €, sodass die Kommune nur 18.000 € erhalten würde. Wenn weiterhin von den 80 Verträgen ausgegangen werden soll, müssen es kalkulatorisch 125 € sein.

Die Senkung des Energiepreises für alle Bürger, Unternehmen und Kommunen bei gleichzeitiger Erreichung der Klimaschutzvorgaben muss das vorrangige Ziel der EEG-Novelle sein. Die vorgesehenen Maßnahmen in der EEG-Novelle sowie im Konjunkturpaket machen hierbei mit der Deckelung bzw. Senkung der EEG-Umlage einen ersten wichtigen Schritt. Jedoch müssen weitere Schritte zur Entlastung erfolgen.

Alternativ zum Bürgerstrom sind Bürgerwindparks und Bürgerbeteiligungsmodelle besser geeignet, die Akzeptanz für die Windenergie zu verbessern. Daher muss es Anreize für Kooperationsprojekte mit den Kommunen, kommunalen Unternehmen und der Bürgerschaft geben. Allerdings ist es notwendig, „Bürgerenergiegesellschaften“ im EEG neu zu definieren, damit nicht, wie in der Vergangenheit geschehen, Bürgerenergiegesellschaften zum Schein gegründet werden, nur um in den Genuss von Privilegien zu gelangen. Einige Stadtwerke haben die Akzeptanz für die Windenergie vor Ort erheblich verbessert, indem sie Gesellschaftsanteile an Windparks an örtliche Bürgerenergiegenossenschaften und Kommunen veräußert oder für diesen Zweck selbst Energiegenossenschaften initiiert haben. Über die Mitgliedschaft in den Genossenschaften können sich Bürger mit geringen Beträgen indirekt an der Windpark-Betriebsgesellschaft beteiligen und von deren Erträgen profitieren.

Entsprechend sollten diese Modelle und die Beteiligung der Kommunen an den Erträgen neuer Windenergieanlagen auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geprüft werden.

3. Fehlende Übergangsregelung

Es sollte vorgesehen werden, dass für Anlagen, die nach Veröffentlichung des Eckpunkteplans des BMWi einen Zuschlag erhalten haben, ebenfalls die Wertschöpfungsbeteiligung erfolgt. Hintergrund hierfür ist, dass viele Projekte aktuell verzögert sind, und erst nach dem 1.1.2021 realisiert werden. Es ist für die davon betroffenen Gemeinden und im Hinblick auf das Ziel der Akzeptanz nicht vermittelbar, wenn in diesen Fällen Unterschiede gemacht werden und im direkten Vergleich eine Gemeinde die Wertschöpfungsbeteiligung erhält und die andere nicht.

II. Mieterstrom

Die kommunalen Spitzenverbände vertreten ebenfalls den Standpunkt, dass „Mieterstrom“ ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz der Energiewende ist, weil er auch eine Partizipation von Mietern an der Energiewende ermöglicht. Mieterstrom lohnt sich aktuell wirtschaftlich kaum. Laut Gesetz darf der Mieterstrom maximal 90 Prozent des Standardtarifs des örtlichen Energieversorgers betragen. Hinzukommen teure Messtechniken. Die vorgesehenen Regelungen zur Förderung des Mieterstroms sollten daher weiter verbessert werden. Dies betrifft zum einen die Vergütungssätze, die sich an der ermäßigten EEG-Umlage für EEG-Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, orientieren könnten. Zum anderen hatten die kommunalen Spitzenverbände bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag auch gegeben sein sollte, wenn der in Solaranlagen erzeugte Strom innerhalb von Gebäuden verbraucht wird, die mit dem Gebäude, auf/an/in dem sich die Solaranlage befindet, entweder identisch sind oder mit diesem in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Zudem sollte dies auch für Nicht-Wohngebäude gelten. Beide Erweiterungen würden den Quartiersansatz im Gebäudeenergiegesetz nachdrücklich unterstützen.

III. Post-EEG-Anlagen

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass ein verbindlicher Ausbauplan bis 2030 für Windenergie, Solarenergie sowie Biomasse normiert werden soll. Jedoch ist fraglich, ob die geplanten Ausbauziele für die verfolgten Klimaziele ausreichend sind. Infolge der Sektorkopplung ist bereits jetzt von einem mittelfristig steigenden Strombedarf auszugehen, weshalb höhere Ausbauziele erforderlich sind.

Leider setzt der Referentenentwurf nicht die erforderlichen Anreize für den Ausbau von PV-Dachanlagen. Es wäre allerdings aus kommunaler Sicht wünschenswert, wenn Kommunen stärker als bisher eine autarke Versorgung des Gemeinde-/Stadtgebietes umsetzen könnten.

Daneben müssen beispielsweise bei Anlagen, bei denen die Vergütung abgelaufen ist (Post-EEG-Anlagen), die wirtschaftlichen Vorteile des Eigenverbrauchs (Vermeidung von Strombezugskosten sowie von Entgelten und Umlagen) weiterhin ermöglicht werden. Gerade kleinere Dach-Solaranlagen sind erst durch den Eigenverbrauch in vielen Fällen attraktiv und ermöglichen damit eine Beteiligung der Bürger an der Energiewende. Den Betreibern von Eigenversorgungsanlagen dürfen daher keine unverhältnismäßigen Pflichten auferlegt werden, auch wenn eine weitere Marktintegration angestrebt wird.

Im Jahr 2021 fallen die ersten Anlagen aus der 20jährigen Förderung, sie sind damit ausgeschrieben und ausgefördert. Damit die sehr günstige Stromerzeugung dieser Anlagen für das Stromsystem nicht verloren geht, müssen dringend pragmatische Wege für ihren Weiterbetrieb geebnet werden. Neben der im Entwurf geregelten Vergütung des eingespeisten Stroms, ist dafür auch für die Eigenversorgung mit erneuerbarem Strom eine Regulierung erforderlich: Die Solar-Eigenverbrauchsregelungen für kleine Dachanlagen müssen dringend vereinfacht und systematisiert werden. So sollte der Eigenverbrauch aus einfachen Solaranlagen bis 7 Kilowatt für Prosumer unkompliziert ausgestaltet sein, es darf – egal ob die Anlage alt oder neu ist – kein zusätzlicher Aufwand für die Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer entstehen. Ein entsprechender Vorschlag (eigenes Prosumer-Standardlastprofil) liegt vor.

IV. Weitere Punkte

Im Rahmen des geplanten Auktionierungsmodells soll für Biogas und Windkraft eine Südregion gebildet werden, innerhalb der ein eigenes Kontingent bezuschlagt wird. Allerdings ist hierbei eine Orientierung an den Regelzonen abzulehnen, weil dadurch eine 2-Klassen-Gesellschaft innerhalb eines Bundeslandes entstehen würde, die gerade windhöfliche Regionen ausnimmt.

Abzulehnen ist schließlich die Regelung in § 99 des Entwurfs, da sie einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Kommunen statuiert. Danach müsste jede deutsche Kommune jährlich umfangreiche Daten melden. Diese Regelung erzeugt einen immensen bürokratischen Aufwand in den Kommunen und steht der Akzeptanzsteigerung in Politik und Verwaltung der Kommunen für den Ausbau der erneuerbaren Energien entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des Deutschen Landkreistages



Timm Fuchs
Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Fit für den Bauausschuss.



Taschenbuch Bauplanungsrecht für Gemeinde- und Stadträte

Grundwissen für kommunale Mandatsträger von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführer der Bayer. Akademie für Verwaltungsmanagement, Rechtsanwalt, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayer. Gemeindetags a.D., und Dipl.-Ingenieur (Univ.) Thomas Harant, Referent für Städtebau im Bayer. Staatsministerium für Bauen und Verkehr
2020, 356 Seiten, € 19,80
ISBN 978-3-415-06855-1

Der erste Teil behandelt die Grundzüge des Städtebaurechts, von der Planungshoheit der Gemeinde über das Bauleitplanverfahren bis zur Sicherung der Planung. Der zweite Teil **vertieft die Kenntnisse über die städtebauliche Planungspraxis** und geht näher auf raumordnerische Ziele, den naturschutzrechtlichen Ausgleich sowie Arten informeller Planungen ein.

Im dritten Teil werden die Ansiedlung von Betrieben, der Vorhaben- und Erschließungsplan, städtebauliche Verträge, Vorkaufsrechte und Haftungsfragen in der Bauleitplanung dargestellt. In einem eigenen Kapitel erörtern die Verfasser das **sog. Baulandmobilisierungsgesetz**. So können sich Leserinnen und Leser einen schnellen Überblick über diese wichtige Gesetzesänderung verschaffen.

Das ausführliche **Stichwortverzeichnis** erleichtert den Einstieg in die Materie und vervollständigt dieses wertvolle Nachschlagewerk.

Nach der Kommunalwahl 2020 in Bayern stehen die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger fest und auch die Bauausschüsse wurden besetzt. Das Bauplanungsrecht der Gemeinden und Städte ist ein zentraler Bereich der Gremientätigkeit. Das Taschenbuch ist der ideale **Begleiter für eine effektive Mitarbeit** in diesen Ausschüssen.

Das Buch basiert auf drei erfolgreichen Seminaren der Autoren zum Bauplanungsrecht für Gemeinde- und Stadträtinnen bzw. -räte. Es konzentriert sich auf das Wesentliche der Bauleitplanung und beinhaltet Auszüge häufig benötigter Vorschriften. Schaubilder ermöglichen eine **übersichtliche und kompakte Darstellung der komplexen Materie**.



ANZEIGE

INDIVIDUELLE JAHRESKALENDER 2021 FÜR IHRE GEMEINDE



Januar 2021

1	FR	1200 Uhr Neujahrskonzert - 18 Uhr Neujahr - 20 Uhr Neujahrstreffen
2	SA	
3	SO	
4	MO	
5	DI	
6	MI	Heiligabend
7	DO	1. Silvester
8	FR	
9	SA	
10	SO	2. Silvester
11	MO	
12	DI	
13	MI	
14	DO	
15	FR	
16	SA	Gemeindeversammlung Privatrechtlicher Wirtschaft
17	SO	
18	MO	
19	DI	
20	MI	
21	DO	3. Silvester
22	FR	
23	SA	
24	SO	4. Silvester
25	MO	
26	DI	
27	MI	
28	DO	
29	FR	
30	SA	
31	SO	

Platz für Werbung

Wichtige Infoquelle und ideale Werbepattform

Der Jahreskalender rückt die Vielfalt Ihrer Gemeinde in den Fokus und kann durch Werbeanzeigen ganz oder teilweise finanziert werden.

Deckblatt 4-farbig

- gestaltet nach Ihren Wünschen

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- mit Platz für Werbeanzeigen am Fuß

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen etc.

Ausführungsbeispiel

- mit 16 Blättern, Format 15 x 48 cm
- mit abweichenden Ausführungen jederzeit auf Anfrage möglich

Druckpreis* ca. per Stück

- 500 Stück 2,30 € + MwSt.
- 1000 Stück 1,50 € + MwSt.
- 1500 Stück 1,25 € + MwSt.
- 2000 Stück 1,10 € + MwSt.
- 2500 Stück 1,05 € + MwSt.

**FORDERN SIE
JETZT IHR
KOSTENLOSES
MUSTER AN**

*Druckpreis zuzüglich Satzkosten: Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format sowie Bilddaten und Werbeanzeigen, wir gestalten Ihren individuellen Jahreskalender.



Telefon 08709 92170 · info@schmerbeck-druck.de